J. pract.
125
m

J. Sr.
12.5m

Allgemeine

Hypotheken-Ordnung

für die gesammten

Königlichen Staaten.

Berlin,

gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker.

1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Erster Titel. Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt. §. 1 - 81.

Zweiter Titel. Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens, und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis. §. 1. 2.

Erster Abschnitt. Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt. §. 3 - 48.

Zweiter Abschnitt. Wie bey Berichtigung und Eintragung der Eigenthums-Rechte zu verfahren. §. 49 - 103.

Dritter Abschnitt. Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen. 104 - 198.

Vierter Abschnitt. Von Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Arresten. §. 199 - 240.

Fünfter Abschnitt. Von Löschungen. §. 241 - 288.

Inhalt.

Sechster Abschnitt. Von Protestationen. §. 289 = 300.

Siebenter Abschnitt. Von Hypotheken=Scheinen. §. 301. = 317.

Dritter Titel. Vom Verfahren in Hypotheken=Sachen bey den Untergerichten. §. 1 = 17.

Vierter Titel. Wie bey Anlegung neuer Hypotheken=Bücher zu verfahren. §. 1 = 43.

Nachdem

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, daß die bisherige Einrichtung des Hypotheken-Wesens in Dero Staaten, den Haupt-Endzweck desselben, durch Feststellung der Eigenthums-Rechte und des Credits der Besitzer unbeweglicher Grundstücke, und durch Sicherung des Publikums, bey den darauf gemachten Anlehnen, zwar im Wesentlichen erreicht habe; dennoch aber die in den verschiedenen Provinzen, zu verschiedenen Zeiten ergangene, und nicht immer nach einerley Grundsätzen abgefaßte Verordnungen; die daraus entstandene Abweichungen in der Art des Verfahrens; der Mangel an Deutlichkeit und Bestimmung einiger unter diesen Vorschriften; und die Unvollständigkeit andrer derselben, hin und wieder noch zu Zweifeln, Mißverständnissen und Irrungen, auch wohl zu Prozessen und unnützen Kosten, für die Gutsbesitzer, und andre mit ihnen Verkehr treibende Personen Anlaß geben; so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät beschlossen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfassen und publiciren zu lassen; durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen wesentlichen Grundsätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens, bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerichten und Collegiis, denen

die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche, bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königl. Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zugedachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschafft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandnen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen sein Bewenden haben; dagegen aber soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten, was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Löschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypotheken-Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1.

Von allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrigkeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypotheken-Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämmtlichen in ihrem angewiesenen Distrikte belegenen Grund-

Grundstücken, ordentliche und akkurate Hypotheken-Bücher zu halten.

§. 2

Die Landes-Justiz-Collegia, ein jedes in seinem Departement, sollen von Amtswegen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo solches bisher noch nicht geschehen, diese Bücher binnen Jahres-Frist, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohnfehlbar angelegt werden. wo noch keine sind, solche innerhalb Jahres-Frist angelegt werden.

§. 3.

Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter säumig wäre, so soll das Landes-Justiz-Collegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Kosten besorgen lassen.

§. 4.

Die Hypotheken-Bücher sollen nicht aus bloßen zusammengehefteten Convoluten bestehen; sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, auch dazu starkes Papier genommen werden. Aeußere Form der Hypotheken-Bücher.

§. 5.

Ob das Hypotheken-Buch nur in einen Band zusammen zu fassen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, soll dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundstücke, und der geographischen oder politischen Eintheilung des Distrikts, nach Kreisen, Aemtern rc. oder verschiedenen Arten von Gütern, überlassen bleiben.

§. 6.

Alle in einem Distrikt belegene Immobilia, welche besonders besessen, veräußert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in Was für Immobilien in die Hypothe-

ken-Bücher gehören. das Hypotheken-Buch des Distrikts eingetragen werden.

§. 7.

Es gehören also auch dahin Lehn- und Fideicommiß-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cämmereyen und andern moralischen Personen zugehören; da bey selbigen Besitz-Veränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräußerungen vorfallen können.

§. 8.

Jedem Grundstücke muß in dem Hypotheken-Buche sein besonders Folium angewiesen werden.

§. 9.

Die Eintragung in das Buch geschieht nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem ersten der im Distrikte belegnen Grundstücke, bis zum letzten, in ununterbrochner Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10.

Wo jedoch bisher schon, bey weitläuftigen Bezirken, gewisse Unter-Abtheilungen, nach Fürstenthümern, Kreisen, Aemtern ꝛc. üblich gewesen, und jede solche Unter-Abtheilung ihre besondre Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hierbey sein Bewenden haben.

§. 11.

In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen beständigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, soll diese Nummerirung, von den Magiströten und Gerichts-Obrigkeiten, für allen Dingen besorgt werden.

§. 12.

Von Pertinenz-Stücken.

Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und

und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondre Nummer.

§. 13.

Wenn aber das Haupt-Gut, zu welchem das Pertinenz-Stück gehört, unter einer andern Jurisdiction belegen ist, so muß einem solchen Pertinenz-Stück eine besondere Nummer beygelegt, und ein eignes Folium im Hypotheken-Buch angewiesen werden.

§. 14.

Von Gerechtigkeiten.

Eben so sind Gerechtigkeiten, welche nicht gewissen Grundstücken ankleben, sondern für sich selbst bestehn; einen eignen bestimmten Werth haben; auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt; folglich auch für sich allein veräußert und verpfändet werden können, unter besondern Nummern im Hypotheken-Buch einzutragen.

§. 15.

Wenn in einem Ort mehrere dergleichen Gerechtigkeiten, z. E. Barbier- und Badstuben, privilegirte Kramläden, Apotheken, Buchdruckereyen ꝛc. vorkommen, so muß darüber ein eigenes Hypotheken-Buch, unter besonders fortlaufenden Nummern, angelegt werden.

§. 16.

Zu jedem Hypotheken-Buche, worinn Land-Güter, die einen eignen und beständigen Namen führen, eingetragen sind, muß ein alphabetisches Register, nach dem Anfangs-Buchstaben dieser Namen, mit Beziehung auf die Nummern im Hypotheken-Buch, gehalten werden.

§. 17.

Wie es zu halten wenn die Jurisdiction über

Wenn die Gerichtsbarkeit über ein Grundstück annoch streitig ist, so sollen die in einem solchen Streit befangenen Gerichte, solches mit Anführung der Gründe, den ein jedes von ihnen für sich

ein Grundstück streitig ist; oder

zu haben glaubt, der ihnen gemeinschaftlich vorgesetzten Instanz, binnen drey Monathen, nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung, anzeigen.

§. 18.

Die vorgesetzte Behörde soll den Besitz-Stand sofort durch ein Dekret einstweilen festsetzen, und zugleich, wegen näherer Untersuchung des streitigen Rechts selbst, die erforderliche Verfügung treffen.

§. 19.

Ist auch der Besitz-Stand zweifelhaft, so sollen zwar beyde streitende Gerichte das Immobile mit Bemerkung des über die Gerichtsbarkeit obwaltenden Streits, in ihr Hypotheken-Buch eintragen; und jedes von ihnen soll, bis zur Entscheidung der Sache, die zum Hypotheken-Wesen gehörigen Handlungen, auf das Anmelden der Interessenten, vorzunehmen befugt, dabey aber auch schuldig seyn, dem andern Gericht, von allen dergleichen auf das Hypotheken-Buch sich beziehenden Handlungen, sofort Nachricht zu geben; damit dieses das erforderliche deshalb in seinem Buche nachtragen könne.

§. 20.

Wenn ein Gericht solches unterläßt, so soll es nicht nur den Interessenten für jeden daraus erwachsenden Nachtheil haften, sondern es soll auch, wegen dieser Unterlassung, um den dreyfachen Betrag der erhobenen Gebühren bestraft werden.

§. 21.

Auf eben die Art ist es zu halten, wenn in Zukunft dergleichen Jurisdictions-Streitigkeiten vorkommen sollten.

§. 22.

wenn ein Grundstück aus einer Gerichts-

Wenn der Fall sich je ereignen sollte, daß ein Grundstück aus der Real-Jurisdiction des einen Gerichts in die des andern überginge, so soll der

vori-

vorige Richter, dem neuen eine beglaubte Abschrift von dem Folio dieses Grundstücks, in dem bisherigen Hypotheken-Buche, nebst den dazu gehörenden Belags-Akten zufertigen; damit dieser das erforderliche daraus in seinem Hypotheken-Buche suppliren könne. barkeit in die andre übergeht.

§. 23.

Sämmtliche Hypotheken-Bücher sollen künftig nach dem sub A. hier beyliegenden Schema eingerichtet werden. Innere Einrichtung der Hypothekenbücher. A.

§. 24.

Wo bereits Hypotheken-Bücher vorhanden, die nach einem andern Formular eingerichtet sind, sollen dieselben mit dem gegenwärtig vorgeschriebenen Schema verglichen, und geprüft werden: ob das angenommene Formular alle die Nachricht enthalte, welche nach dermaligen Vorschrift erfordert werden, und also die Verschiedenheit nur darinn bestehe, daß mehrere Rubriken darinn vorkommen, oder die Rubriken anders geordnet sind; oder ob sothanes Formular, in Vergleichung mit dem jetzt vorgeschriebenen, in wesentlichen Stücken mangelhaft und unvollständig sey.

§. 25.

Im ersten Falle sollen zur Ersparung der Kosten, die gegenwärtigen Bücher zwar beybehalten, jedoch nach Möglichkeit darauf vorgedacht werden, dieselbe durch Supplirung, Abänderung oder Zusammenziehung der Rubriken, mit dem vorgeschriebenen Schema, so viel als nach den Umständen geschehen kann, in Uebereinstimmung zu setzen.

§. 26.

So bald auch, aus Mangel des Raums, die gegenwärtigen Bücher nicht mehr fortgeführt werden können, sondern neue Bände dazu ohnehin erforderlich sind, sollen diese neuen Bücher schlechter-

dings nach dem Schema sub A. eingerichtet, und die nöthigen Nachrichten dahin, aus den vorigen, dieser Anleitung gemäß übertragen werden.

§. 27.

Ist aber das jetzige Hypotheken-Buch nach einem mangelhaften und unvollständigen Schema eingerichtet; dergestalt, daß die nach gegenwärtiger Vorschrift erforderlichen Nachrichten darinn nicht enthalten sind; so muß dasselbe sofort umgefertiget, und nach dem Formular sub A. angelegt werden.

§. 28.

Ein gleiches findet statt, wenn die bisherigen Hypotheken-Bücher, aus irgend einer andern Ursach, nicht mehr brauchbar; oder wenn sie verbrannt; oder sonst durch Unglücksfälle verloren sind.

§. 29.

Wo in den Fällen, wo Hypotheken-Bücher ganz neu angefertigt werden sollen, mit Einsammlung, Berichtigung, Ordnung und Eintragung der dahin gehörigen Nachrichten zu verfahren sey, wird unten in einem besondern Titul vorgeschrieben.

§. 30.

Das Hypotheken-Buch eines jeden Grundstücks hat, wie das Schema sub A. zeiget, außer dem Titelblatte drey Haupt-Rubriken, deren jeder gewisse Colonnen untergeordnet sind.

§. 31.

Wie viel Raum einer jeden von diesen Rubriken zu bestimmen, kömmt auf die Zeit, wie lange ohngefehr ein solches Buch gebraucht werden soll; auf die Qualität und den Werth eines jeden Grundstücks, und auf andere specielle Umstände an, nach welchen, bey diesem oder jenem Immobili, mehr oder weniger Besitz-Veränderungen, Verpfändungen, oder andere in das Hypotheken-Buch gehörige Handlun-

lungen vorzukommen pflegen. Es muß also jedes Gericht den dießfälligen Raum, bey den einzeln Grundstücken, mit vernünftiger Erwegung solcher Umstände bestimmen.

§. 32.

Da es aber möglich ist, daß bey einem Gute oder anderm Grundstück, in kurzer Zeit ungewöhnlich viel Veränderungen, die man mit Wahrscheinlichkeit nicht hat voraussehen können, vorkommen; dergestalt, daß der einem solchen Grundstück von Anfang an gewidmete Raum früher, als bey andern in eben diesem Buche eingetragenen Gütern, vollgeschrieben wird, so müssen in jedem Bande des Hypotheken-Buchs, am Ende desselben, einige Bogen leer gelassen werden, um auf selbige die Fortsetzung der dergleichen Immobile betreffenden Vermerke, nöthigenfalls übertragen zu können.

§. 33.

Auf dem Titelblatte, bey jedem Grundstück, muß die Nummer desselben; der Name, in so fern es dergleichen besondere Benennung führt; die Qualität, ob es z. E. ein Ritter- oder anderes Gut, ein Haus, eine dienstbare oder Freystelle, ob es Lehn oder Erbe sey; ferner der Kreis, oder Distrikt, zu welchem es gehört; bey städtlichen Grundstücken, die Straße, oder Platz, wo es gelegen; und überhaupt die Kennzeichen, wodurch das Grundstück von andern, gleicher Art, und auch wohl gleiches Nahmens, unterschieden wird, vermerkt werden. Was auf das Titelblatt,

§. 34.

Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu einem Gute gehören, werden in dem Hypotheken-Buche desselben nicht besonders bemerkt. Wenn aber selbige unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, und also auch in einem andern Hypotheken-Buche eingetragen sind, so müssen sie auf dem Titel-

blatte des Hauptgutes, mit Benennung der Jurisdiction, unter welcher sie liegen, angeführt werden.

§. 35.

Wenn zu einem im Hypothekenbuche eingetragenen Gute ein Pertinenzstück oder Gerechtigkeit, welche bisher dabey nicht befindlich gewesen, zugekauft, oder sonst zugeschlagen worden; so wird solches, unter der ersten Rubrike, bey dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth einer solchen neuen Erwerbung eben daselbst ausgeworfen.

§. 36.

Gleichergestalt muß, wenn ein zu einem Gute gehörig gewesenes Pertinenzstück, oder Gerechtigkeit, davon veräußert, oder sonst getrennt wird, diese Trennung unter dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth desselben, von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundstücks, abgeschrieben werden.

§. 37.

Wird ein solches abgetrenntes Pertinenzstück nicht zu einem andern Hauptgute geschlagen, sondern als ein eignes, für sich subsistirendes Grundstück besessen; so muß demselben eine eigene Nummer und Folium in dem Hypotheken-Buche angewiesen werden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn auf dem Hauptgute, wovon ein dergleichen Pertinenzstück abgetrennt worden, Schulden, oder andere Real-Lasten haften, welche diesen bisherigen Theil des Ganzen mit angehn, davon wird unten besonders gehandelt.

§. 39.

Wenn mehrere einzelne Güter, von ein und eben demselben Eigenthümer, in einer solchen Verbindung besessen werden, daß sie, zusammen genommen, ein Ganzes, oder eine sogenannte Herrschaft constituiren;

ren; so wird auf dem Titelblatte die Nummer und Benennung der Herrschaft ausgedrückt, und die Nahmen der einzelnen Güter, woraus solche besteht, darunter verzeichnet.

§ 40.

Wenn dergleichen einzelnes Gut von dem Ganzen abgetrennt, und besonders veräußert wird; so ist es damit eben so zu halten, wie oben §. 36., wegen der Pertinenzstücke verordnet worden. Doch muß alsdenn der Name dieses einzelnen Gutes, mit Beziehung auf den unter der ersten Rubrike anzutreffenden näheren Vermerk, wegen sothaner Abtrennung, auf dem Titelblatte gelöscht werden.

§. 41.

Unter der ersten Haupt-Rubrike, und der ihr untergeordneten ersten Colonne, wird der Nahme des Besitzers verzeichnet; wobey, wenn besonders mehrere Personen gleiches Nahmens, in einer Provinz, Stadt, oder Ort vorhanden sind, durch möglichst genaue Bezeichnung des Besitzers, mittelst Beyfügung seines Vor- und Zunahmens, seines etwa führenden Amts, Titels oder Characters, und andrer dergleichen unterscheidender Kennzeichen, allen besorglichen Irrungen vorgebeuget werden muß. unter die Erste.

§. 42.

Unter der zweyten Colonne wird bemerkt; aus welchem Rechtsgrunde der Besitzer zu dem Eigenthume des Grundstücks gelangt sey; ob er solches aus freyer Hand, oder aus einer gerichtlichen Subhastation erkauft, eingetauscht, geerbt, geschenkt erhalten, oder wie er solches sonst erworben habe.

§. 43.

Unter der dritten Colonne wird der Werth, für welchen der Besitzer das Grundstück an sich gebracht

hat,

hat, mit gehöriger Bestimmung der Münz-Sorten, ausgeworfen.

§. 44.

Hat er solches unentgeldlich, z. E. durch Schenkung, Erbgangs-Recht, oder sonst, ohne Bestimmung eines gewissen Geldwerths überkommen; so muß derjenige Preis, welcher sein nächster Vorfahr dafür erlegt hat, in so fern solcher bekannt ist, ausgeworfen werden.

§. 45.

Läßt der Besitzer das Grundstück taxiren, so wird die Taxe in der Regel nicht eingetragen. Auf sein Verlangen aber kann solches geschehen; nur muß auch alsdenn der Betrag derselben nicht ausgeworfen, sondern nur ante lineam bemerkt werden.

§. 46.

Wenn städtische oder Rustikal-Grundstücke in einer Brand-Versicherungs-Societät stehen, so wird die Summe, wie hoch sie darinn eingeschrieben sind, in dem Hypotheken-Buche, unter der ersten Rubrike, jedoch gleichergestalt nur ante lineam notirt, und die bey Erneuerung des Feuer-Catastri sich etwa ereigneten Veränderungen, werden in eben der Art, von Zeit zu Zeit, nachgetragen.

§. 47.

Zweyte und

Unter der zweyten Haupt-Rubrike werden die auf einem Grundstück haftende beständige Lasten und Real-Verbindlichkeiten bemerkt.

§. 48.

Unter den einzutragenden beständigen Lasten oder Abgaben, sind jedoch keineswegs zu verstehen, gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche, oder Geistlichkeit zu entrichten sind; als Contribution, Lehns-

Canon,

Canon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer-Societäts-Gelder, Hufen- und Giebelschoß, Dezem-Kirchen-Pfarr- und Küster-Gebühren, und andere nachbarliche Prästationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypotheken-Buche eingetragenen Werth des Guts schon abgezogen sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat.

§. 49.

Dagegen gehören in das Hypotheken-Buch solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst, vermöge eines speciellen Titels, gelegt sind; als: Erbzins und Erbpacht-Gelder, unablösliche Geld- oder Kornzinsen; Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern, oder andern milden Stiftungen, von einem solchen Grundstück gebühren, und die ein Kauflustiger, bey Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstück, von dem Ertrage desselben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

§. 50.

Unter die Real-Verbindlichkeiten, welche bey dieser Rubrike zu vermerken, gehören alle diejenigen, wodurch die Befugniß des Besitzers, mit dem Grundstück zu disponiren, auf eine oder die andere Art eingeschränkt wird, z. E. die Lehnbarkeit, die Qualität eines Fideicommisses, Majorats, oder Seniorats, Substitutionen, Näher-Recht; pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem; Verträge, oder andere rechtliche Dispositionen, wodurch jemanden der Gebrauch, die Nutz-Niessung, die Wohnung, oder andere dergleichen, das Eigenthum des Besitzers und dessen Wirkungen limitirende Befugnisse, auf das Grundstück beygelegt worden.

§. 51.

§. 51.

In Provinzen also, wo Agnaten, Mitbelehnte, Anwarter, oder Fideicommiß-Interessenten ihre Rechte eintragen zu lassen schuldig sind; oder auch um deren Vermerkung, zu ihren desto sichern Conservation, sich freiwillig melden, müssen solche unter der gegenwärtigen zweyten Rubrike notirt werden. Ist jedoch in dem Hypotheken-Buch ein oder andrer Provinz, für die Vermerkung der Agnaten, bisher eine besondere Colonne bestimmt gewesen, so kann solche auch noch ferner beybehalten werden.

§. 52.

Verträge hingegen, wodurch die Disposition des Besitzers, weder über das Grundstück selbst, noch über einen gewissen Antheil desselben (partem quotam) eingeschränkt, sondern nur jemanden auf einen Theil seines Werths ein dergleichen Recht constituirt wird, z. E. wenn der Verkäufer sich wegen rückständiger Kaufgelder das Eigenthum vorbehält, wenn ein Lehns-Stamm, oder ein Geld-Fideicommis auf ein Grundstück gelegt wird, sich nicht unter dieser, sondern unter der folgenden dritten Rubrike einzutragen.

§. 53.

Wenn sich jemand gegen ein dem Besitzer gemachtes Darlehn, den Natural-Besitz und Genuß des Grundstücks, auf eine nach den Gesetzen zuläßige Art, hat anweisen lassen; so wird das Darlehn zwar unter der dritten Rubrike, gehörigen Orts, eingetragen; das Abkommen aber, vermöge dessen dem Gläubiger der Besitz und Genuß des Grundstücks zukommt, wird unter der zweyten Rubrike bemerkt.

§. 54.

Real-Servituten, die auf einem Grundstück haften, werden nach der Regel nicht eingetragen; doch kann solches geschehen, wenn die Interessenten pro-

pro conservando jure darauf ausdrücklich antragen; und alsdenn gehören sie ebenfalls unter die zweyte Rubrike.

§. 55.

Unter der dritten Haupt-Rubrike werden alle übrige Schulden, mit welchen ein Grundstück behaftet ist, und die nach obigen Bestimmungen in die zweyte Rubrike nicht gehören, sie mögen sonst Nahmen haben, wie sie wollen. eingetragen. Dritten Haupt-Rubrik gehöret.

§. 56.

Es sind also dahin alle mit ausdrücklicher Hypothek versehene Darlehne; die unter Vorbehalt des Eigenthums gestundeten Kaufgelder; alle stillschweigende und gesetzliche Hypotheken, Bürgschaften, Vormundschafts-, Amts- und andere Cautionen zu rechnen.

§. 57.

Was den solchergestalt eingetragenen Forderungen bey entstehendem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, für ein Vorzugsrecht gebühre, und in welcher Ordnung alsdenn dieselben auf einander folgen, ist in der Concurs-Ordnung bestimmt.

§. 58.

Unter die Colonne von Cessionen werden nicht nur Cessiones im genauern Verstande, wo nehnlich das Eigenthum einer eingetragenen Forderung einem Dritten abgetreten wird, sondern auch die Verpfändungen solcher Activ-Capitalien notirt.

§. 59.

Unter eben diese Colonne gehört auch, wenn der Inhaber einer eingetragenen Forderungen einem andern hinter ihm stehenden Mitgläubiger, zur Verbesserung der Sicherheit desselben, die Priorität einräumt; z. E. wenn die Ehefrau, deren Eingebrachtes auf dem Grundstück ihres Ehemannes versichert, ist, einem Gläubiger des letztern, dessen Forderung

hinter

hinter der ihrigen ingroßirt wird, mit ihrem Eingebrachten dergestalt Caution bestellt, daß derselbe, wenn er bey entstehendem Concurs- oder Liquidations-Prozesse an dem Orte, wo sein eignes Capital, nach der Ordnung des Hypotheken-Buchs, zu stehen kommt, ganz oder zum Theil unbefriedigt bleiben sollte, sich wegen eines solchen Ausfalls, an ihre früher ingroßirte Illata zu halten, berechtigt sey.

§. 60.

Endlich gehört auch noch unter die Colonne von Ceßionen, wenn eine auf ein Gruudstück bereits eingetragene Post in Landschaftliche Pfandbriefe umgeschrieben wird. Neu ausgefertigte Pfandbriefe hingegen werden, gleich andern Hypothekarischen Darlehnen, unter die erste Colonne dieser Rubrike eingetragen.

§. 61.

Unter die dritte Colonne: Löschungen, wird vermerkt, wenn eine ingroßirte Real-Forderung, durch Zahlung, Quittung, Entsagung, Consolidation, oder auf andere rechtsgültige Art, wieder aufgehoben worden.

§. 62.

Wird hingegen nur ein von dem Inhaber einer solchen ingroßirten Forderung einem Dritten darauf constituirtes Real-Recht, durch Zahlung, Quittung oder sonst getilgt, so wird solches nicht unter der Colonne: Löschungen, sondern unter eben der Colonne, wo das constituirte Real-Recht selbst eingetragen war, notirt.

§. 63.

Schlüßlich müssen die unter der dritten Rubrik auf jedem Gut eingetragene einzelne Forderungen, mit fortlaufenden Nummern, wie auch das Schema zeiget, bezeichnet werden.

§. 64.

Von Ingrossations-Büchern.

Zu jedem solchergestalt eingerichteten Hypotheken-Buche muß ein besonderes Ingrossations-Buch gehalten werden.

§. 65.

In dieß Buch werden alle diejenigen Urkunden, von welchen in dem Hypotheken-Buche nur der wesentliche summarische Inhalt notirt werden kann, vollständig eingeschrieben; und solchen die Abschriften der über die Anerkennung des Instruments, über die Vollziehung des Contrakts, über die Auflassung des Eigenthums, über die Ceßion, Quittungs-Leistung ꝛc. aufgenommenen Protokolle; desgleichen die Abschriften der zur Eintragung oder Löschung von dem Gericht erlassenen Befehlen, und der über die geschehene Eintragung aufgenommenen Registratur beygefügt; dergestalt, daß darinn alle Nachrichten, welche zu einem bey dem Hypotheken-Buche vorgefallenen Geschäfte gehören, vollständig bey einander anzutreffen sind.

§. 66.

Das Ingrossations-Buch wird in Chronologischer Ordnung gehalten, und die vorbeschriebenen Nachrichten, ohne Unterschied der Art der Geschäfte, oder der Grundstücke, welche sie betreffen, nach der bloßen Zeitfolge hinter einander eingeschrieben.

§. 67.

Dagegen muß das Buch ordentlich paginirt seyn; und so wie bey jedem eingeschriebenen Geschäfte, das Folium des Hypotheken-Buchs, wo das Geschäfte selbst vermerkt ist, angegeben wird, so muß im Hypotheken-Buch, bey jedem Vermerk, die Pagina des Ingrossations-Buchs, wo die zu solchem Geschäfte gehörigen ausführlichen Nachrichten anzutreffen sind, allegirt werden.

Von Grund-Akten.

§. 68.

Außer dem Ingrossations-Buche muß bey den Ober-Collegiis, welche das Hypotheken-Wesen der unter unmittelbarer Jurisdiktion der Landes-Justiz-Collegiorum stehenden Güter zu besorgen haben, von jedem solchen Gute ein besonderes Fascikul sogenannter Grund-Akten gehalten werden; in welchem die schriftlichen Eingaben und Exhibita, welche das Hypotheken-Wesen desselben Guts zum Gegenstande haben; die Concepte der darauf erlaßnen Verfügungen; Protokolle, Berichte, Anzeigen, und andre dergleichen ein solches Gut betreffende Nachrichten, zu sammeln sind.

§. 69.

Bey Unter-Gerichten ist die Formirung besondrer Grund-Akten über jeden einzeln Fundum nicht nothwendig; sondern die dazu gehörigen Piecen, an Exhibitis, Protocollis, die über angebrachte Eintragungs- oder Löschungs-Gesuche aufgenommen worden; Concepten schriftlicher in das Hypotheken-Wesen einschlagender Verordnungen rc. können in chronologischer Ordnung, nach Jahrgängen zusammengeheftet; es müssen aber auch dergleichen Jahrgänge mit einem richtigen und vollständigen Rotulo versehen werden. Auch bey Ober-Gerichten, welche dergleichen Städtische oder Rustikal-Grundstücke unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit haben, bedarf es über selbige nicht der §. 68. vorgeschriebnen besondern Grund-Akten.

Von dem Amte des Ingrossators.

§. 70.

Zum Einschreiben in das Hypotheken- und Ingrossations-Buch muß bei jedem Gericht, welches dergleichen Geschäfte zu besorgen hat, ein Mitglied oder Subaltern desselben, ein für allemal bestellt, und auf accurate, getreue und zuverläßige Führung sothaner Bücher, ausdrücklich vereidet werden.

§. 71.

§. 71.

Dieser Hypotheken-Buchführer oder Ingrossator, muß die Bücher selbst in seiner Aufsicht und Beschluß haben; dergestalt, daß ohne ihn niemand dazu gelangen, folglich er auch für deren unverfälschte Richtigkeit zu allen Zeiten einstehen könne.

§. 72.

Er ist nicht befugt, irgend jemand die Bücher vorzulegen, oder ihm deren Inspection zu verstatten; es wäre denn solches der Eigenthümer des Grundstücks selbst; oder jemand, welcher sich durch die Einwilligung des Eigenthümers, oder durch einen Befehl des Gerichts, dazu legitimirt hätte.

§. 73.

Noch weniger kann er irgend jemand schriftliche Extracte daraus, ohne Vorwissen und Genehmigung des Collegii, mittheilen.

§. 74.

Auch die Gerichte müssen nicht einem jeden, ohne Unterschied, die Inspection der Hypotheken-Bücher, oder die Einholung von Nachrichten aus selbigen gestatten; sondern in jedem vorkommenden Falle genau erwägen: ob der Ansuchende ein würkliches Recht, und gegründetes Interesse dabey habe.

§. 75.

Zur Aufbehaltung derer Bücher selbst, muß ein sicheres, und, so viel als möglich, gegen Feuers-Gefahr, und andre Unglücks-Fälle verwahrtes Behältniß, ausgesucht und angewiesen werden.

§. 76.

Die Collegia und Gerichte, denen das Hypotheken-Wesen anvertraut ist, sind schuldig, für die Richtigkeit ihrer Bücher, und daß die eingetragenen Actus, so wie sie darin vermerkt sind, wirklich vorgenommen worden, zu haften. Was di Gerichte bey dem Hypotheken Wesen zu vertreten haben.

§. 77.

Sie sind aber nicht schuldig, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit, der von den Partheien vorgenommenen Handlungen selbst, zu vertreten.

§. 78.

In allen Fällen, wo hiernach eine Vertretung statt findet, ist das ganze Gericht, und jedes Mitglied desselben, welches zur Zeit des begangenen Fehlers, würklich bey dem Gericht oder Collegio gestanden hat, so wie dessen Erben, dem Beschädigten, für seinen Antheil, gerecht zu werden, verbunden.

§. 79.

Kann von einem und andern dieser Mitglieder sein Antheil an der Entschädigung nicht beygetrieben werden, so sind die übrigen dem Beschädigten dafür in Subsidium zu haften schuldig.

§. 80.

Mitglieder, welche zu der Zeit, da die nachtheilige Verfügung resolvirt worden, im Collegio nicht gegenwärtig gewesen sind; oder damals ihren Widerspruch dagegen schriftlich zu den Akten erklärt haben, können zur Vertretung nicht mit zugezogen werden.

§. 81.

Den zur Vertretung zugezogenen bleibt der Regreß an den eigentlichen Urheber des Schadens, es sey solches ein Mitglied, oder ein Subaltern des Collegii, vorbehalten.

Zweyter Titel.

Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis.

§. 1.

Die Führung der Hypotheken-Bücher ist bisher, nach Maaßgabe der verschiedenen Jurisdiktionis-Bezirke, theils Landes-Justiz- und Landschaftlichen-Collegiis, theils aber auch Unter-Gerichten, anvertraut gewesen. Die Grundsätze, wornach das Hypotheken-Wesen zu bearbeiten, sind zwar in Ansehung beyder Behörden einerley; da aber wegen der Art des Verfahrens einiger Unterschied statt findet; so sollen im gegenwärtigen zweyten Titel, jene allgemeine Grundsätze, in besondrer Beziehung auf die Ober-Collegia, vorgetragen werden.

§. 2.

Dabey soll zuerst erörtert werden: was bey Verhandlung der Hypotheken-Sachen, und bey der Einschreibung in die Bücher überhaupt, sodann aber was bey den verschiedenen dahin gehörigen speciellen Geschäften, nehmlich bey der Berichtigung des Tituli possessionis; bey der Eintragung von Real-Verbindlichkeiten und Lasten; bey Ceßionen und Verpfändungen eingetragene Posten; und endlich bey Extrabulationen und Löschungen insonderheit zu beobachten sey.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren in Hypotheken-Sachen überhaupt.

§. 3.

Wie die in das Hypotheken-Wesen einschlagende Gesuche anzubringen.

Bey den Ober-Collegiis sollen alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende Geschäfte schriftlich verhandelt werden.

§. 4.

Wer also in dergleichen Angelegenheiten etwas zu suchen oder anzubringen hat, muß sich deshalb mit einer schriftlichen Vorstellung an das Collegium wenden.

§. 5.

Wer hinlängliche Kenntniße der Rechte und Landes-Gesetze besitzt, kann dergleichen Vorstellungen in seinen eigenen Sachen selbst anfertigen. Wer sich aber dazu einer fremden Aßistenz zu bedienen genöthiget oder Willens ist, muß sich deshalb an einen approbirten Justiz-Commissarium wenden.

§. 6.

Es sollen daher bey den Ober-Collegiis keine Memoriale und Eingaben in Hypotheken-Sachen angenommen, und darauf verfügt werden, welche nicht von einem solchen Justiz-Commissario abgefaßt, oder doch unterschrieben und legalisirt sind.

§. 7.

Was bey deren Einreichung in der Registratur,

Alle dergleichen Eingaben und Vorstellungen müssen in der Registratur des Collegii, an denjenigen, welchem die Aufsicht über die Grund-Akten anvertraut ist, abgegeben werden.

§. 8.

Dieser muß auf das Exhibitum den Tag, wo ihm solches zugestellt worden, auch wenn es ein Eintragungs-Gesuch enthält, zugleich die Stunde

der

der erfolgten Präsentation, genau und richtig bemerken.

§. 9.

Liegt der Vorstellung ein Original-Dokument bey, auf dessen Grund etwas in den Büchern vermerkt werden soll, so muß auch auf diesem das Präsentatum, gleich über die Anfangs-Worte des Instruments gesetzt, und von dem Registrator unterschrieben werden.

§. 10.

Sodann wird das Exhibitum auf den in Registratur-Reglement beschriebnen Tage-Zettel gesetzt, und nebst sämmtlichen Beylagen, auch den dazu gehörenden Grund-Akten, an den Decernenten zum Vortrag bey der nächsten Zusammenkunft der Collegii, befördert.

§. 11.

Der Decernent und das Collegium müssen die Vorstellung und deren Beylagen, sowohl nach ihrer Form als Inhalt, in genaue und reifliche Erwegung ziehn. bey dem Vortrage im Collegio.

§. 12.

Denn obgleich den Collegiis, nach Maaßgabe Tit. I. §. 77. nicht zugemuthet werden soll, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partheyen vorgenommenen Handlungen zu haften; so liegt ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß keine Gesetzwidrige oder offenbar ungültige Negotia in die Bücher vermerkt; das Vertrauen des Publici auf die Legalität einer bey Gerichten eingetragnen Handlung, zu Hintergehungen und Betrügereyen nicht gemißbraucht; noch auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der dabey vorkommenden Dokumente, zu künftigen Prozessen oder sonstigen Weiterungen Anlaß gegeben werde.

§. 13.

Die Collegia müssen also nicht nur darauf sehen: ob das Gesuch an und für sich nichts widerrechtliches enthalte; sondern auch examiniren: ob bey Vollziehung des Actus, welcher in den Büchern vermerkt werden soll, die zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgeschriebnen Erfordernisse beobachtet; ob die darüber errichteten Instrumente deutlich, bestimmt und vollständig genug abgefaßt; und ob sie mit derjenigen äußern Form und Gestalt versehen sind, welche dabey, nach den verschiedenen Arten der Geschäfte, nothwendig ist.

§. 14.

Was zur Bestellung und Erwerbung eines hypothekarischen Rechts überhaupt gehört, solches bestimmen die Gesetze. Einige nähere Vorschriften, was bey den hauptsächlichsten Negotiis dieser Art beobachtet werden müsse, um solche der Eintragung in die Bücher fähig zu machen, werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

§. 15.

Was zu der äußern legalen Form und Gestalt eines Instruments erforderlich sey, und in wie fern bey ein oder anderm Negotio, zu desselben Rechtsbeständigkeit, die gerichtliche Ausfertigung, Vollziehung oder Bestättigung nothwendig hinzukommen müsse, wird der Bestimmung des Gesetz-Buchs vorbehalten. Vor der Hand hat es bey den dießfalls subsistirenden allgemeinen und Provinzial-Landes-Gesetzen sein Bewenden.

§. 16.

Wird ein in das Hypotheken-Wesen einschlagendes Gesuch durch einen Mandatarium angebracht, so muß auch die Vollmacht genau examinirt, und geprüft werden: ob solche gehörig ausgestellt

stellt und vollzogen: und ob sie auf das, was gesucht oder angetragen wird, wirklich gerichtet sey.

§. 17.

Ist das Instrument selbst, auf dessen Grund, ein Vermerk im Hypotheken-Buche gebeten wird, gerichtlich ausgestellt oder beglaubiget; oder ist der gebetene Vermerk von der Beschaffenheit, daß dadurch dem Extrahenten weder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, noch sonst ein Nachtheil daraus erwachsen kann; so ist eine außergerichtliche Vollmacht hinreichend. In allen andern Fällen aber muß die Vollmacht entweder vor Gerichten, oder doch von einem dazu requirirten Justiz-Commissario und Notario, nach der Vorschrift des Corp. Jur. Fridr. Lib. I. Part. III. Tit. VII. § 92. ausgestellt seyn.

§. 18.

Wenn bey der nach obigen Grundsätzen vorzunehmenden Prüfung das angebrachte Gesuch als gesetzwidrig und unstatthaft befunden wird, so muß der Extrahent darüber, mit Gründen, schriftlich beschieden werden; und es findet alsdann gar keine Eintragung statt.

Ist aber nur bey den äußern rechtlichen Erfordernissen des in dem Hypotheken-Buche zu vermerkenden Actus, bey dem Legitimations-Punkte, bey der Fassung oder äußern Form des Instruments, oder auch bey der Vollmacht etwas zu erinnern; so muß der Extrahent bedeutet werden: was er noch zu thun, beyzubringen oder zu suppliren habe, um zu bewürken: daß seinem Gesuch, rechtlicher Art nach, statt gegeben werden könne. Außer dieser Bedeutung aber muß das Gericht, zur Conservation des Orts im Hypotheken-Buche, eine Protestation für den Extrahenten von Amtswegen eintragen lassen; ihm eine Frist, binnen welcher er die gemerkten Mängel suppliren, oder den Anstand be-

heben müsse, festsetzen; und dem Besitzer des Guts davon Nachricht geben.

§. 19.

bey Erlassung des Befehls zur Ingrossation.

Ist aber bey dem gesuchten Vermerk in dem Hypotheken-Buche nichts zu erinnern, so muß die Einschreibung desselben dem Hypotheken-Buchführer schriftlich anbefohlen werden.

§. 20.

In diesem Befehle muß der zu machende Vermerk so gefaßt seyn, wie er wirklich in das Buch eingeschrieben werden soll.

§. 21.

Der Vermerk selbst muß mit dem Inhalt des Instruments auf das genaueste übereinstimmen; er muß alle wesentliche Umstände des einzutragenden Negotii enthalten; und es muß, bey der Fassung, eine bestimmte Kürze mit der nöthigen Deutlichkeit sorgfältig verbunden werden.

§. 22.

Dem Befehle wird das Gesuch in Abschrift, die übergebenen Instrumente hingegen im Original beygeschlossen.

§. 23.

Sind in einem Instrument mehrere Negotia oder Forderungen enthalten; oder betrift solches zwar nur eine Post oder Geschäfte, woran aber mehrere Personen Theil nehmen; so muß in dem Befehle deutlich bestimmt seyn: welches Negotium, oder Forderung, oder für wen eigentlich, solches in dem Hypotheken-Buche vermerkt werden solle.

§. 24.

Sind, über einerley Actum, entweder nach der Natur desselben, oder nach der Verabredung der Partheyen, mehrere gleichlautende Instrumente aufgenommen; so muß in dem Befehl ausgedrückt werden: was für eine Forderung durch jedes Exemplar

begrün-

begründet; was also, und für wen, aus jedem ein Vermerk in dem Buche eingeschrieben; und welchem Interessenten jedes Exemplar zugestellt werden solle.

§. 25.

Das nach diesen Anweisungen abgefaßte Dekret muß nicht nur der Decernent selbst unterzeichnen, sondern es auch dem Vorgesetzten des Collegii so fort zustellen; damit es von diesem, und außer ihm, wenigstens noch von einem dritten Mitgliede des Collegii, unterschrieben werde.

§. 26.

Sodann wird dasselbe gewöhnlichermaßen expedirt, mundirt, vollzogen, gesiegelt, und solchergestalt dem Hypotheken-Buchführer zugestellt.

§. 27.

Dieser muß, sobald ihm dergleichen Befehl zukommt; solchen gehörig präsentiren, und sich zu dessen Befolgung unverzüglich anschicken.

§. 28

Bey der Einschreibung selbst muß er sich genau an die Vorschrift des Befehls halten, und davon eigenmächtig nichts weglassen, oder hinzuthun.

bey der Ingrossation selbst.

§. 29.

Nimmt er jedoch aus dem Inhalt des Befehls, oder aus dessen Vergleichung mit dem Gesuch, dem Instrument, oder dem Hypotheken-Buche selbst wahr, daß noch irgend ein Anstand oder Bedenken bey der Sache vorwalte; so ist er nicht nur befugt, sondern auch schuldig, solches für allen Dingen dem Collegio anzuzeigen, und weitere Verordnung darauf zu erwarten.

§. 30.

Werden dem Hypotheken-Buchführer mehrere Befehle von einerley Art, und eben dasselbe Grundstück betreffend, zu gleicher Zeit insinuirt; z. E. wenn mehrere Darlehns-Posten auf einerley Gut ohngefehr

fehr zu gleicher Zeit eingetragen werden sollen; so muß er die Eintragung nicht nach der Ordnung, wie etwa die Befehle datirt, oder ihm zugekommen sind, sondern nach der Zeitfolge, so wohl in Ansehung des Tages, als selbst der Stunde, wie die Memoriale, worauf die Eintragung decretirt ist, präsentirt worden sind, hintereinander verrichten.

§. 31.

Das Einschreiben selbst muß vollkommen deutlich und leserlich geschehen; Abbreviaturen und Rasuren müssen dabey sorgfältig vermieden; und Summen, oder Quanta, mit Zahlen und Buchstaben zugleich ausgedrückt werden.

§. 32.

Die Vermerke in jeder Colonne müssen dergestalt dicht an einander geschrieben werden, daß zu Interpelationen und Zwischen-Eintragungen kein Raum übrig bleibe. *

* Ist bei der angenommenen Tabellenform nicht einmal möglich.

§. 33.

Nach erfolgter Einschreibung muß der Hypotheken-Buchführer eine kurze Registratur entwerfen, in welcher das, was ingroßirt worden; für wen die Ingrossation geschehen; das Volumen und Pagina des Hypotheken-Buchs, wo sie geschehen; die Beziehung auf den loco recognitionis expedirten Hypotheken-Schein; und das Datum der Ingrossation enthalten ist.

Wenn also z. E. auf dem Grund eines Kauf-Contrakts der Titulus possessionis für jemand eingetragen worden, so wird die Registratur dahin gefaßt;

Titulus possessionis für den Cajum eingetragen Vol. I. pag. 177. laut beygehefteter Recognition. Berlin, den 17

N. N.

Sind

Sind auf den Grund eben dieses Kauf-Contrakts, rückständige Kaufgelder für den Verkäufer eingetragen, so lautet die Registratur ohngefehr dahin:

6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder für den Titium eingetragen, Vol. I. p. 182, laut beygehefteter Recognition. Berlin, den
17 N. N.

§. 34.

Diese Registratur wird von dem Hypotheken-Buchführer eigenhändig auf das Original-Instrument gesetzt und unterschrieben.

§. 35.

Das nächste, was er hierauf zu thun hat, ist, daß er die Einschreibung des Gesuchs, des Befehls, des Instruments, und der Eintragungs-Registratur, in das Ingrossations-Buch besorge.

§. 36.

Diese muß mit aller gehörigen Treue und Genauigkeit geschehen, und der Hypotheken-Buchführer muß darunter die Uebereinstimmung mit den Originalien, auf seine Pflicht, ausdrücklich attestiren.

§. 37.

bey Ausfertigung der Recognition darüber,

Sodann muß von ihm eine Recognition über die geschehene Eintragung entworfen werden.

§. 38.

Diese Recognition enthält alles dasjenige, was in einen Hypotheken-Schein gehöret, und ist folglich nach eben den Vorschriften, welche in Ansehung der Hypotheken-Scheine unten in einem besondern Abschnitt erfolgen sollen, einzurichten. Nur darin ist solche Recognition von einem bloßen Hypotheken-Schein unterschieden, daß bey den Ausfertigungen in vim recognitionis, nicht allein der Name desjenigen, welchem der Schein ertheilt wird, sondern auch der Vermerk, dessen geschehene Einschreibung dadurch bezeugt werden soll, ausdrücklich allegirt werden muß.

§. 39.

§. 39.

Das Concept des von dem Hypotheken-Buchführer solchergestalt entworfenen Recognitionsscheins, muß von dem Decernenten genau revidirt; das Mundum bey Landes-Justiz-Collegiis, außer der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii, auch von dem Decernenten, und bey Landschaftlichen Collegiis von demjenigen, welchem solches nach der Verfassung obliegt, unterschrieben; zuletzt aber solcher dem eingetragenen Dokumente dergestalt angeheftet werden, daß beyde, durch das unter den Recognitions-Schein zu druckende größere Insiegel des Collegii, mit einander verbunden sind.

§. 40.

Bey Gelegenheit der Vollziehung des in vim recognitionis zu ertheilenden Hypotheken-Scheins, muß sich das Collegium davon überzeugen, daß die Einschreibung des Vermerks in die Bücher wirklich, und zwar den Inhalt des Befehls und des Recognitions-Scheins gemäß, erfolgt sey.

§. 41.

Ob solches dadurch zu bewürken, daß die Bücher bey Revision des Concepts, dem Decernenten, oder bey Vollziehung des Mundi dem Präsidio vorgelegt werden; oder auf welche andre Art die Collegia sich die Ueberzeugung von der wirklich und richtig geschehenen Einschreibung zu verschaffen haben; solches muß, nach jeden Orts und Collegii besondern Verfassung, näher bestimmt werden; und wird also hier nur überhaupt erinnert: daß die Collegia und Gerichte dabey für die möglichste Zuverläßigkeit um so mehr sorgen müssen, als ihnen, wie unten näher vorkommen wird, die Vertretung der Richtigkeit der von ihnen ertheilten Hypotheken-Scheine obliegt.

§. 42.

bey der Extradition des eingetragnen Instruments zu beobachten.

§. 42.

Wenn nun alles vorstehende bewerkstelliget ist, so muß der Hypotheken-Buchführer auch noch für die richtige Behändigung des eingetragenen Instruments, mit seinem Zubehör, Sorge tragen.

§. 43.

Die Extradition geschieht, der Regel nach; an denjenigen, welcher das Instrument zur Einschreibung übergeben hat; es wäre denn, daß die Aushändigung an einen Dritten ausdrücklich gebeten, und in dem Befehle des Collegii verordnet wäre.

§ 44.

Zuletzt wird der Original-Befehl des Collegii, das Concept der Note über die geschehene Einschreibung, und das Concept des in vim recognitionis ausgefertigten Hypotheken-Scheins, zu den competenten Grund-Acten genommen; auf letzterm aber verzeichnet, an wen die Originalien extradiret worden.

§. 45.

Wird die Einschreibung eines Vermerks in das Hypotheken-Buch verordnet, ohne daß ein besonderes Instrument vorhanden ist, auf dessen Grund solche geschehen soll, z. E. bey blossen Protestationen, wenn das Eigenthum eines Guts vom Vater auf Sohn ab intestato übergegangen ist, u. s. w. so wird statt des Instruments, von der Eingabe, auf welche die Einschreibung verordnet wird, und deren etwanigen Beylagen, eine vidimirte Abschrift gefertigt; auf welche demnächst die §. 33. angegebene Registratur, über die geschehene Einschreibung verzeichnet wird.

§. 46.

Hypotheken-Scheine in vim recognitionis, werden zwar, in der Regel, über jede im Hypotheken-Buche geschehene Einschreibung ausgefertigt; doch giebt es

Aus-

Ausnahmen, wo es deren nicht bedarf; und diese werden in den folgenden Abschnitten vorkommen.

§. 47.

Vorstehende Anweisungen: wie bey Einschreibung der Instrumente und andere Vermerke in das Hypotheken-Buch; bey Abfassung und Verzeichnung der darüber aufzunehmenden Registraturen; und bey Ausfertigung der deshalb zu ertheilenden Recognitions-Scheine verfahren werden soll, haben zur Absicht: bey Führung der Bücher und Behandlung der dahin gehörigen Geschäfte, den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit zu erreichen; das Publikum bey seinem Verkehr und Dispositionen, mit dergleichen eingetragenen Instrumenten, sicher zu stellen; und allen Verfälschungen und Betrügereyen dabey möglichst vorzubeugen. Die Collegia müssen daher auf eine genaue Befolgung sothaner Anweisungen äusserst aufmerksam seyn, und sich davon durch die Vorstellung, als ob solches nur überflüßige und unnütze Formalitäten wären, keinesweges abhalten lassen.

§. 48.

Sollten übrigens bey den Landschafts-Collegiis, welchen in einigen Provinzen, besonders in der Chur- und Neumark, die Führung des Hypotheken-Wesens anvertraut ist, specielle Einrichtungen oder Veranstaltungen, zur Errichtung des Endzwecks, erforderlich seyn, so behalten Se. Königl. Majestät sich vor, das Nöthige darüber, nach vorhergängiger Vernehmung der Ritterschaft solcher Provinzen, besonders festsetzen zu lassen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Wie bey Berichtigung und Eintragung des Tituli possessionis zu verfahren.

§. 49.

Da der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen ist, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücke nicht zweifelhaft und ungewiß sey; so müssen alle mit solchem Eigenthum vorfallende Veränderungen, bey dem Gericht oder Collegio, wo das Hypotheken-Buch des Grundstücks sich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden. Alle Besitz-Veränderungen der Grundstücke müssen den Gerichten angezeigt werden.

§. 50.

Diese Anzeige muß von den Interessenten innerhalb Jahresfrist geschehen; und dabey der Titel, auf dessen Grund das Eigenthum an den neuen Besitzer übergegangen ist, angegeben und bescheinigt werden.

§. 51.

Wird die Anzeige unterlassen, so muß das Collegium, welches die Hypotheken-Bücher führt, entweder unmittelbar, oder wenn es selbst keine Gerichtsbarkeit hat, durch das vorgesetzte Gericht, den neuen Besitzer an seine Schuldigkeit erinnern, und ihm eine proportionirliche Frist, zur Angabe und Berichtigung seines Tituli, unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe, bestimmen.

§. 52.

Wird auch diese Frist nicht inne gehalten; so muß die Strafe beygetrieben, Fiscus gegen den Besitzer excitirt, und derselbe, durch diesen, zum Ausweis seines Tituli possessionis angehalten werden.

§. 53.

Wenn ein Grundstück mehrern Erben in communione zufällt, und diese sich aus einander zu setzen, und einem unter ihnen das Grundstück allein, gegen

Abfindung der übrigen, zuzuschlagen zwar gemeinet sind, mit der Auseinandersetzung selbst aber binnen Jahresfrist nicht zu Stande kommen können; so müssen sie solches der Behörde anzeigen, und soll ihnen alsdann noch ein Jahr, zur Regulirung der Erbschicht, verstattet werden.

§. 54.

Wenn aber auch dies zweyte Jahr fruchtlos verlaufen ist, so muß der Titulus possessionis für sie in Gemeinschaft berichtigt, und demnächst, wenn sie sich wirklich aus einander setzen, eben dieser Titulus für diejenigen unter ihnen, welchem das Eigenthum des Grundstücks zugefallen ist, anderweit besonders eingetragen werden.

§. 55.

Derjenige, auf dessen Namen der Titulus possessionis eines Grundstücks in dem Hypotheken-Buch eingetragen stehet, ist dadurch legitimirt, über dieses Grundstück Dispositionen bey dem Hypotheken-Buche vorzunehmen.

§. 56.

Wenn also ein Besitzer dessen Titulus aus dem Hypotheken-Buche noch nicht erhellet, etwas auf ein Grundstück eintragen lassen will; so muß solches von den Gerichten, bey eigner Vertretung, nicht angenommen, sondern ein solcher Besitzer fördersamst zur Berichtigung des Tituli possessionis angewiesen werden.

§. 57.

Doch kann derjenige, welche an der wirklichen Berichtigung seines Tituli, durch temporelle unwidertreibliche Anstände gehindert wird, wenn er sich gegen alle nachtheilige Dispositionen des vorigen Besitzers, auf dessen Namen das Grundstück im Hypotheken-Buch noch eingetragen ist, sicher stellen will, mit Anzeigung und Bescheinigung seines

Rechts,

Rechts, und der noch obwaltenden Hindernisse, eine Protestation gegen alle dergleichen Dispositionen, in dem Hypotheken-Buche vermerken lassen.

§. 58.

Was derjenige zu thun habe, der seinen Titulum possessionis berichtigen will.

Wer seinen Titulum possessionis in dem Hypotheken-Buche berichtigen lassen will, muß dem Collegio, wo das Buch befindlich ist, das Erwerbungs-Instrument, es sey nun solches ein Kauf-Brief, Tausch-Contrakt, Schenkungs-Instrument, letztwillige Disposition, Adjudications-Bescheid, oder wie es sonst Namen hat, im Original übergeben.

§. 59.

Was die Gerichte zu beobachten haben, wenn der Besitz auf einen Contrakt.

Das Collegium muß, bey Prüfung dieses Gesuchs, die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts, §. 11 sqq. befolgen, und also darauf sehen! ob demjenigen, von welchem der neue Besitzer, das Eigenthum überkommen zu haben, vorgiebt, die Befugniß solchergestalt zu disponiren zustehe, und für ihn selbst der Titulus possessionis berichtigt sey; ferner, ob der sich angebende neue Eigenthümer nach allgemeinen, und Provinzial-Landes-Gesetzen, besitzfähig sey; ob das Negotium selbst so beschaffen, daß dadurch die Uebertragung des Eigenthums, auf den neuen Besitzer, rechtlicher Art nach, begründet werden könne; und endlich, ob das darüber errichtete Instrument mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen sey.

§. 60.

Um allen Zweifeln, Irrungen, und Prozessen, welche bey Gelegenheit der Kauf- und andrer Veräußerungs-Contrakte unbeweglicher Grundstücke, aus Verabsäumung der erforderlichen Legalitäten, oder aus dem Mangel einer deutlichen und bestimmten Fassung, nur allzuleicht entstehen, in Zukunft desto sicherer vorzubeugen, sollen von Publication gegenwärtiger Ordnung an, dergleichen Instru-

mente nicht anders zur Eintragung angenommen werden, als wenn sie, entweder vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario, in der durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Form, aufgenommen worden.

§. 61.

Auf den Grund eines unter den Parthenen blos privatim errichteten Instruments, sollen daher dergleichen Contracte weder bey Gerichten bestätiget, noch viel weniger, auf den Grund derselben, ein Titulus possessionis im Hypotheken-Buche berichtiget werden.

§. 62.

Unter den Contrahenten selbst aber behält ein solcher Privat-Contrakt dennoch seine Wirkung; dergestalt, daß auf selbigem, einer gegen den andern, auch auf die Errichtung des förmlichen Instruments darüber, als einen Theil der Erfüllung des Contrakts, klagen kann.

§. 63.

In wie fern, außer der gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario erfolgten Aufnehmung des Instruments über den Veräußerungs-Contrakt, auch noch eine förmliche richterliche Confirmation, oder gerichtliche Auflassung und Uebergabe des Eigenthums; eine solenne Investitur; die Ableistung eines Lehns- oder sonstigen Eides der Treue u. s. w. noch vor erfolgender Eintragung des Tituli possessionis hinzukommen müsse, desfalls hat es, bey den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz, vor der Hand sein Bewenden.

§. 64.

Inzwischen soll auch in denjenigen Provinzen, wo eine gerichtliche Confirmation, oder Civil-Tradition bisher nicht erforderlich gewesen, der Titulus possessionis, auf den Grund eines vor einem Justiz-

Com-

Commissario und Notario errichteten Kauf-Contrakts, nicht anders eingetragen werden, als wenn entweder die Eingabe, worinn solche nachgesucht worden, von beyden Contrahenten unterzeichnet ist; oder, falls das Gesuch von dem Käufer allein angebracht würde, wenn der Verkäufer, in einem anzuberaumenden Termin, in die Eintragung des Tituli für den Käufer, auf den Grund des von selbigen übergebnen Contrakts, einwilliget.

§. 65.

Gründet der neue Besitzer seinen Titulum nicht auf einen Contrakt unter Lebendigen, sondern auf eine letztwillige Disposition, so kömmt es darauf an: ob er in dieser Disposition, zum Erben eingesetzt, oder ob ihm das Grundstück, nur als ein Legat, Schenkung von Todeswegen, oder unter irgendeinem andern Titulo singulari verschafft worden. auf eine letzte Willens-Verordnung.

§. 66.

Letzternfalls findet die Berichtigung des Tituli, auf den neuen Besitzer, nicht anders statt, als wenn zuvor die ausdrückliche Einwilligung des Erben zu den Akten erklärt, oder sonst, in beglaubter Form, nachgewiesen worden. Wo die Civil-Tradition zur Uebertragung des Eigenthums eines Immobilis überhaupt erforderlich ist, muß auch diese zuvor, von den Erben, an den Successorem singularem, geleistet seyn.

§. 67.

Ist aber jemand, in einem Testament, zum Erben eines Immobilis eingesetzt, so muß dieses Testament, entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift, beygebracht werden.

Diese Abschrift muß von demjenigen Gericht, wo das Testament publicirt worden, ausgefertigt, und es muß darinn auch die Registratur, über die erfolgte Publication desselben, enthalten seyn.

§. 68.

Ist es ein gerichtliches Testament, so kann alsdenn die Berichtigung des Tituli ohne weitern Anstand verfügt werden.

§. 69.

Ist aber die letztwillige Disposition, worauf der neue Besitzer sich gründet, ein bloßes Privat-Testament; so muß entweder in der Publikations-Registratur ausgedrückt seyn, oder durch ein besonderes Attest des publicirenden Gerichts nachgewiesen werden, daß bey dessen Publication kein sichtbarer Mangel daran wahrzunehmen gewesen.

§. 70.

Wird ein bloßes Privat-Testament, auf welchem keine gerichtliche Publikations-Registratur befindlich ist, beygebracht; so kann, auf dessen Grund, der Titulus possessionis nicht berichtiget, sondern der Implorant muß angewiesen werden: für allen Dingen das ausdrückliche Anerkenntniß und die Einwilligung derjenigen, die in Ermangelung einer letztwilligen Disposition dem Erblasser ab intestato succedirt wären, beyzubringen; oder die Sache mit selbigen im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 71.

auf Mitbelehnschaft, oder Expektanz, oder

Gründet sich der neue Besitzer auf eine Mitbelehnschaft, oder Expektanz; so muß er die darüber sprechenden Urkunden produciren, und zugleich das Ableben seines Vorgängers bescheinigen.

§. 72.

auf eine Intestat-Erbfolge gegründet wird.

Gründet er sich auf eine Intestat-Erbfolge, so muß, außer dem Ableben des Vorgängers, zugleich sein eignes Succeßions-Recht, in so fern solches nicht notorisch ist, durch gerichtliche Atteste, bey dem Hypotheken-Buche beglaubiget werden. Findet das Gericht bey dieser Legitimation des sich angebenden Lehnsfolgers, oder Erben, noch ein erhebli-

ches

ches Bedenken, so muß zwar derselbe desfalls bedeutet, und mit Eintragung des Tituli selbst für ihn nicht verfahren; zugleich aber, zur Conservation seines Rechts, die §. 57. beschriebene Protestation von Amtswegen ingroßirt werden.

§. 73.

Haben mehrere Erben, denen ein Grundstück, es sey durch letztwillige Disposition, oder ab intestato, zugefallen ist, Erbtheilung unter sich angelegt, und darinn das Gut einem unter ihnen zugeschlagen: so muß dieser die Berichtigung des Tituli possessionis, mit Beybringung des Erb-Rezesses, nachsuchen.

Diese kann alsdenn, in so fern nur das Erb-Recht der theilenden Erben überhaupt, nach obigen Vorschriften bescheinigt ist, unmittelbar von dem Erblasser auf den Miterben, der das Gut in der Theilung übernommen hat; geschehen; ohne daß es der Zwischen-Eintragung des Besitz-Rechts sämmtlicher Erben in communione bedarf.

§. 74.

Wenn hingegen dergleichen Erben das ihnen zugefallene Gut weder in Communion behalten, noch einem unter ihnen zuschlagen, vielmehr solches an einen Fremden veräußern wollen; so müssen sie den Titulum possessionis im Hypotheken-Buche, erst auf sich selbst in Communione berichtigen, ehe solcher auf den dritten übertragen werden kann.

§. 75.

In wie fern, und in welchen Fällen übrigens, ausser dem Nachweise des Succeßions-Rechts, auch noch eine förmliche Erbes-Erklärung, oder gar die von einem bestellten Verlassenschafts-Curator zu leistende Civil-Uebergabe, die Ausfertigung eines Lehnbriefs rc. nothwendig sey, um den Titulum possessionis eines Erben oder Lehns-Folgers, zur Eintragung

zu qualificiren; desfalls hat es bey den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz sein Bewenden.

§. 76.

Was bey der Eintragung des Tituli zu beobachten.

Wenn nun der bey einer Besitz-Veränderung von dem neuen Acquirenten angezeigte und nachgewiesene Titulus possessionis, nach vorstehenden Anweisungen, gehörig geprüft, und zur Eintragung qualificirt befunden worden; so muß nunmehr der Befehl dazu, an den Hypotheken-Buchführer, nach der Vorschrift Sect. I. §. 19. seq., erlassen werden.

§. 77.

Die erfolgte Eintragung wird auf beigebrachte Erwerbungs-Instrumente registrirt; und zwar, wenn mehrere Exemplare davon vorhanden sind, auf dasjenige, welches den neuen Acquirenten zugestellt werden soll. Auch muß in einem solchen Falle, in dem nach Vorschrift §. 37. supra zu ertheilenden Recognitions-Scheine, ausdrücklich bemerkt werden: daß sothanes Exemplar nur für ihn bestimmt sey; und der gegenwärtige diesem Exemplar beigeheftete Recognitions-Schein, nur zu seiner Legitimation, wegen der bey dem Hypotheken-Buche erfolgten Berichtigung seines Tituli, dienen solle.

§. 78.

Ist kein Erwerbungs-Instrument vorhanden, z. E. wenn der neue Besitzer den vorigen ab intestato beerbt hat, so wird nach der Vorschrift §. 45. seq. verfahren.

§. 79.

Von Neben-Verträgen und Dispositionen, welche

Es sind nicht selten in den Instrumenten, auf deren Grund der Titulus possessionis für jemand eingetragen wird, es seyen nun solches Contracte unter Lebendigen, oder letztwillige Disposition, oder Erb-Recesse, mancherley Neben-Verbindungen und Dispositionen enthalten, wodurch entweder einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein Real-

Recht

Recht auf das Grundstück constituirt wird; wohin z. E. bey Käufen Pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, legis commissoriæ, reservirte Eigenthums- oder hypothekarische Rechte für gestundete Kaufgelder ꝛc. bey Testamenten, Substitutiones, Fideicommisse und Legate; bey Erb-Recessen, Abfindungen der ausscheidenden Miterben, u. s. w. gehören.

§. 80.

von Amtswegen oder

In so fern dergleichen Neben-Verträge oder Verordnungen, das Eigenthum des Besitzers, und dessen Befugniß mit dem Gute zu disponiren, einschränken; und also, nach der Bestimmung Tit. I. §. 50., zur Eintragung unter die zweyte Haupt-Rubrike des Hypotheken-Buchs qualificirt sind, wohin z. E. die oberwehnten Pacta retrovenditionis, protimiseos, addictionis in diem, legis commissoriæ, die Substitutionen, und auf das Gut selbst gelegte Fideicommissarische Qualität zu rechnen; müssen solche von dem Gericht, unter eigner Vertretung, bey Berichtigung des Tituli possessionis, von Amtswegen, mit eingetragen werden.

§. 81.

Die Decernenten müssen daher die producirten Erwerbungs-Documente genau durchlesen; und wegen der darin etwa vorkommenden Neben-Verträge dieser Art, das erforderliche in dem Befehle, wegen Eintragung des Tituli selbst verordnen. Hätte der Decernent etwas übersehen, so muß der Hypotheken-Buchführer solches, durch eine besondere Anzeige, in Erinnerung bringen.

§. 82.

Wenn die Eintragung selbst erfolgt ist, so wird die Registratur darüber, auf dasjenige Exemplar oder vidimirte Abschrift des Erwerbungs-Instruments verzeichnet, welche für den bestimmt ist, dem

vermöge dieses Abkommens, oder Disposition, ein Real-Recht beygelegt worden; und zugleich wird demselben ein besondrer Recognitions-Schein darüber ausgefertigt. Es muß aber alsdenn dieser geschehenen Eintragung, auch in demjenigen Hypotheken-Scheine, welcher statt der Recognition über die erfolgte Ingrossation des Tituli possessionis ausgefertigt wird, Erwähnung geschehen.

§. 83.

nur auf Ansuchen der Interessenten einzutragen sind.

Andere Verabredungen und Verordnungen hingegen, wodurch nicht das Eigenthum des Besitzers, und dessen Befugniß, mit dem Grundstück selbst zu disponiren, eingeschränkt; sondern nur jemanden ein Real-Recht auf einem gewissen Theil des Werths beygelegt wird, z. E. die wegen gestundeter Kauf-Gelder vorbehaltnen Eigenthums- oder Hypothekarischen Rechte; die den Abfindungen der Geldziehenden Erben zustehende gesetzliche Hypotheken, die in einem Testament dem Guts-Erben zur Zahlung auferlegten Vermächtnisse rc. ist das Gericht ex officio einzutragen nicht schuldig; sondern es ist die Sache dererjenigen, denen dergleichen Real-Recht beygelegt worden, dessen Ingrossation selbst zu suchen.

§. 84.

Damit inzwischen diejenigen, denen in den Erwerbungs-Dokumenten, besonders in letztwilligen Dispositionen; dergleichen Real-Recht verschaft ist, davon Kenntniß erhalten; und ihr Interesse dabey wahrzunehmen, Gelegenheit bekommen mögen, so ist es billig, daß die Gerichte dieselben, in so fern sie nicht selbst Mit-Contrahenten sind, und ihr Aufenthalt bekannt ist, allenfalls über die Post, davon benachrichtigen.

§. 85.

Doch können, wenn diese Bekanntmachung in ein und andrem Fall übersehen worden, die Gerichte

deshalb zwar von ihren Vorgesetzten zur Verantwortung, niemals aber von den Interessenten zur Vertretung gezogen werden.

§. 86.

Andre Verträge, wodurch einem der Interessenten, oder auch einem Dritten, ein bloß persönliches Recht beygelegt wird, qualificiren sich gar nicht zur Eintragung; es ist folglich auch, in Ansehung derselben, eine Aufforderung ex officio nicht nöthig.

§. 87.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verkauft, oder

Mehrere Güter, die einerley Eigenthümern gehören, können in einem Instrument; auch in einer zusammen gezogenen Kaufsumme, verkauft werden.

§. 88.

Liegen dieselben unter einerley Jurisdiction, so kann auch die Berichtigung des Tituli possessionis in einer Vorstellung gesucht; und in ein und eben demselben Dekret verordnet werden; doch geschieht, wie es sich von selbst versteht, die wirkliche Eintragung des Tituli, auf dem Folio eines jeden Gutes, in der auf das Instrument zu setzenden Registratur wird jedes Folium, wo sie geschehen, besonders allegirt; und es werden so viel Recognitions-Scheine ausgefertigt, als Güter sind, welche besondere Folia haben.

§. 89.

Liegen aber die Güter unter verschiedenen Jurisdictionen; so muß, bey einer jeden derselben, die Eintragung des Tituli possessionis besonders nachgesucht werden.

§. 90.

Eben so muß, wenn mit einem Gute eine Besitz-Veränderung vorgeht, zu welchem Pertinenz-Stücke, so unter einer andern Jurisdiction liegen, gehörig sind, der Titulus possessionis zuerst bey dem Hypotheken-Buche des Haupt-Gutes berichtiget, so dann

dann aber, mittelst Beybringung des dort eingetragenen Instruments, und des, statt der Recognition darüber erhaltenen Hypotheken-Scheins, die Eintragung des Tituli, auch bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stückes nachgesucht werden.

§. 91.

einzle Pertinenz-Stücke veräußert werden.

Werden Pertinenz-Stücke eines Guts, oder einzelne Güter von einer Herrschaft abgetrennt, und besonders veräußert, so verordnet Tit. I. §. 35-40., was alsdann, wegen der Ab- und Zuschreibung im Hypotheken-Buche, beobachtet werden müsse.

Außerdem sollen aber auch die Collegia und Gerichte, um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, schuldig seyn, von Amtswegen darauf zu halten, daß wegen der auf dem Haupt-Gute, oder der ganzen Herrschaft bereits haftenden, und also auch das abzutrennende Pertinenz-Stück, oder einzelne Gut mit angehenden Schulden, ein gewisses Regulativ festgesetzt; folglich darüber, nicht nur zwischen den Contrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Real-Gläubigern, sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehen, soll die Einschreibung des Tituli auf ein solches Pertinenz-Stück, oder einzelnes Gut, für den neuen Acquirenten nicht statt finden.

§. 92.

Wie ein Besitzer seinen Titulum possessionis sicher stellen könne.

Derjenige, für welchen solchergestalt der Titulus pessessionis auf ein Grundstück berichtiget worden, ist für den wahren und alleinigen Eigenthümer desselben anzusehen.

§. 93.

Hat er das Gut aus einer nothwendigen Subhastation, als Meistbietender erstanden; so ist er bey seinem Eigenthum vollkommen sicher; und es soll keinem älteren Anspruch, den irgend jemand, wegen eines vermeintlichen bessern Rechts, auf sothanes

Eigen-

Eigenthum formiren möchte, das rechtliche Gehör verstattet werden.

§. 94.

Hat aber jemand ein Grundstück auf andere Weise an sich gebracht; so sind bey aller, in Vorstehendem, den Collegiis und Gerichten empfohlnen Vorsicht und Sorgfalt, doch noch Fälle möglich, daß jemand vorhanden sey, welchem auf das Eigenthum des Gutes ein besseres Recht, als dem neuen Acquirenten, oder demjenigen, von welchem das Gut auf ihn gelangt ist, zusteht; und dafür kann, nach dem, was oben Tit. I. §. 77. verordnet ist, den Collegiis und Gerichten keine Vertretung angemuthet werden.

§. 95.

Es kann daher solcher Acquirent sich gegen alle etwanigen Eigenthums-Ansprüche nicht anders vollkommen sicher stellen, als wenn er das Aufgeboth des Gutes nachsucht, und ein Präklusions-Urtel darüber ausbringt.

§. 96.

Dieses Aufgeboth muß bey demjenigen Gericht, unter dessen Jurisdiction das Gut belegen ist, nachgesucht, und von diesem dabey, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung verfahren werden.

§. 97.

Das ergangene Präklusions-Urtel muß alsdenn der Extrahent, nebst einem Attest des Gerichts, daß solches rechtskräftig worden, bey dem Hypotheken-Buch produciren, und dahin antragen: daß solches bey dem Titulo possessionis bemerkt, und wie es geschehen, auf dem Original verzeichnet werde.

§. 98.

Gegen ein solches Präklusions-Urtel soll, sobald dasselbe rechtskräftig geworden ist, niemand weiter gehört; noch eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand, es sey wegen Unwissenheit, Abwesenheit, Minderjährig-

jährigkeit, oder wie es sonst Namen haben möge, gestattet werden.

§. 99.

Nur allein, wenn die Edictal-Citationen in Kriegs-Zeiten nachgesucht worden, kann die darauf ergangne Präklusion denjenigen, welche bey Sr. Königl. Majestät Armeen in Diensten sind, nicht entgegen stehen; vielmehr müssen diesen, in dem Urtel, ihre etwanigen Rechte ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt, bey Eintragung des Urtels, in dem Hypotheken-Buche mit bemerkt werden.

§. 100.

Wenn derjenige, welcher ein Gut aus gerichtlicher nothwendiger Subhastation erstanden hat, das Kaufgelder entweder in das gerichtliche Depositum, oder doch, auf den Grund einer gerichtlich ergangenen Aßignation, an die darauf angewiesenen Gläubiger auszahlt; so stellt ihn solches gegen alle Ansprüche etwaniger Real-Prätendenten, auch derjenigen, die aus einem andern, als dem Eigenthums-Rechte, an das Grundstück Anspruch haben möchten, völlig sicher.

Es thut daher ein solcher Käufer wohl, wenn er die auf diese Art geleistete Zahlung, bey dem Hypotheken-Buche bescheinigt, und bey seinem Titulo possessionis notiren läßt.

§. 101.

Will aber, außer diesem Fall, der Käufer eines Grundstücks, gegen die Ansprüche solcher Real-Prätendenten sicher seyn, die zwar im Hypotheken-Buche nicht eingetragen sind, dennoch aber an sich eine rechtsgültige Forderung an das Grundstück haben, welche, nach Vorschrift der Gesetze, mit dem Grundstücke zugleich auf ihn übergeht; so ist der einzige Weg dazu ebenfalls die Ausbringung einer Edictal-Citation, mit welcher, so wie mit Notirung des ergang-

gangnen Präklusions-Urtels, auf eben die Art zu verfahren ist, wie in den vorigen §. §. 95-99., von dem zur Sicherstellung des Tituli possessionis ergangenen Aufgebote, verordnet worden.

§. 102.

Es kann auch beyderley Aufgebot füglich zu gleicher Zeit gesucht; die ergehenden Citationen in einerley Ausfertigung, und die zu eröfnenden Präklusionen in einerley Urtel zusammen gefaßt werden.

§. 103.

Derjenige, welcher auf ein Immobile mit Sicherheit Darlehne machen will, darf sich nur um die Richtigkeit und Zuverläßigkeit des Tituli possessionis des Besitzers erkundigen; maaßen, so bald dieser, durch den Ankauf sub hasta, oder durch einen extrahirten Präklusions-Bescheid völlig sicher gestellt ist, der Gläubiger, sobald er seine Forderung eintragen läßt, nicht zu besorgen hat, daß ihm uneingetragene Real-Prätensionen, wenn sie auch von den Zeiten des vorigen Besitzers herrührten, jemals vorgehen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen.

§. 104.

Was für Verträge und Geschäfte zur Ingrossation qualificirt sind.

Außer den mit dem Eigenthum der Grundstücke vorfallenden Veränderungen, sind zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher, nur solche Handlungen, Verträge und Verschreibungen qualificirt, welche, entweder aus der Einwilligung des Besitzers, ein ausdrückliches, oder vermöge der Gesetze, ein stillschweigendes Real-Recht an dem Grundstücke begründen.

§. 105.

§. 105.

Wechsel, wenn auch darinn, außer der wechselmäßigen Verbindung, eine Conventional-Hypothek verschrieben ist, sollen dennoch zur Eintragung nicht angenommen werden.

§. 106.

Werden sie gleichwohl eingetragen, so erlangt dennoch der Gläubiger dadurch kein mehreres Recht als er vorher gehabt hat; das Gericht aber muß demjenigen, welcher durch dergleichen nichtige Eintragung inducirt worden, und zu Schaden gekommen ist, dafür gerecht werden.

§. 107.

Ist es zweifelhaft: ob aus einem vorgefallenen Negotio jemanden ein Real-Recht erwachsen sey, so muß diese Frage zuvörderst bey dem competenten Gericht ausgemacht und entschieden werden. Bis dahin aber kann der Real-Prätendent eine Protestation eintragen lassen.

§. 108.

Wie es mit Vermerkung solcher Protestationen zu halten, und was deren rechtliche Wirkung sey, solches wird unten, in einem besondern Abschnitt verordnet werden.

§. 109.

Die Real-Verbindlichkeiten, welche sich zur Eintragung qualificiren, sind hauptsächlich:

1) Beständige Lasten und Pflichten;
2) Einschränkungen des Eigenthums oder der freyen Disposition des Besitzers;
3) Rückständige Kauf-Gelder, denen das Eigenthums- oder ein hypothekarisches Recht vorbehalten worden;
4) Darlehne, und andere demselben ähnliche Verträge, denen eine ausdrückliche Hypothek bestellt ist;

5) Eben

5) Eben dergleichen Cautionen und Bürgschaften;
6) Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken aller Art.

§. 110.

Was zu beobachten. bey Eintragung der Real-Rechte überhaupt; und insonderheit,

Bey den Eintragungen aller dieser Arten von Real-Rechten und Verbindlichkeiten, müssen zuförderst die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts genau und sorgfältig beobachtet werden.

§. 111.

Hiernächst muß auch das Gericht und Collegium darauf sehen, daß jede derselben unter diejenige Rubrik des Hypotheken-Buchs zu stehen komme, unter welche sie, nach den Anweisungen des ersten Titels gehört; und daß nicht etwa, durch Verwechselung der Rubriken, das Publikum zu unrichtigen Urtheilen über den Werth des Grundstücks, und die damit zu bestellende Sicherheit verleitet werde.

§. 112.

Anlangend die besondern Arten der Real-Rechte und Verbindlichkeiten, so muß

I. in Ansehung der beständigen Lasten und Pflichten.

1) bey beständigen Lasten und Pflichten;

II. in Ansehung der Einschränkungen des Eigenthums, oder freyen Disposition des Besitzers,

2) bey Einschränkungen des Eigenthums;

hauptsächlich darauf gesehen werden: in wie fern nach allgemeinen, oder Provinzial-Gesetzen, zur gültigen Constituirung eines solchen Real-Rechts, eine besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich sey, z. E. wenn für eine Kirche, Kloster oder milde Stiftung eine Fundation auf ein Gut gelegt; wenn ein solches Gut, durch letztwillige Disposition, mit Substitutionen auf mehr als einen Grad belastet werden soll; u. s. w.

 §. 113.

§. 113.

Ist ein solcher landesherrlicher Consens nicht erforderlich, und das Grundstück soll mit dergleichen Real-Last nicht für beständig; sondern nur auf eine gewisse Zeit behaftet werden, so kann die Eintragung geschehen, ohne daß es einer vorhergängigen richterlichen Confirmation bedarf.

§. 114.

Soll aber, durch sothane Disposition, dem Grundstück eine beständige und immerwährende Last aufgelegt werden, so muß vor der Eintragung, die richterliche Confirmation hinzukommen.

§. 115.

Diese Confirmation muß bey demjenigen Gerichte nachgesucht werden, unter dessen Jurisdiction das Grundstück gelegen ist.

§. 116.

Der Richter muß, außer der Prüfung der zur Rechtsgültigkeit der Handlung selbst gehörigen Erfordernisse, besonders auch auf die Fassung des Instruments, und ob dabei die nöthige Deutlichkeit und Präcision beobachtet worden, Rücksicht nehmen.

§. 117.

bey einzutragenden Familien-Fideicommissen;

Besonders muß bey errichteten Familien-Fideicommissen darauf gesehen werden: ob auch die Successions-Ordnung deutlich und bestimmt genug regulirt sey; damit nicht in Zukunft, aus dem Mangel einer solchen deutlichen Bestimmung, Uneinigkeiten und Prozesse unter den Familien entspringen.

§. 118.

Findet der Richter dabey Dunkelheit, Zweydeutigkeit, oder Unvollständigkeit, so müssen, wenn das Fideicommiß durch einen Vertrag oder andere Disposition unter Lebendigen errichtet worden, die

die Interessenten oder den Fideicommiß-Stifter, vor allen Dingen diesen Anstand durch deutlichere Erklärungen aus dem Wege räumen.

§. 119.

Ist das Fideicommiß nach Art einer letztwilligen Disposition errichtet, so müssen die alsdenn vorhandnen Interessenten, über den Verstand einer solchen dunklen oder zweydeutigen Stelle mit ihren Erklärungen vernommen werden.

§. 120.

Sind die Interessenten unter sich einig, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 121.

Können sich die Interessenten über die Erklärung einer solchen dunklen und zweifelhaften Stelle nicht vereinigen, und wollen die Sache im Wege Rechtens, oder durch ein Compromiß auf das Gerichte, oder auf die Gesetz-Commission, oder auch auf andere Rechtsverständige, mit einander ausmachen; so müssen sie förderſamst dahin verwiesen, und bis zum Erfolg der Entscheidung, die Ertheilung der Confirmation ausgesetzt werden.

§. 122.

Wollen aber die Interessenten, der richterlichen Aufforderung ohnerachtet, über eine solche dunkle und zweifelhafte Dispostion sich weder vereinigen, noch dieselbe zur Entscheidung bringen, sondern es deu künftigen Interessenten überlassen: wie sie bey würklicher Eintretung des Falles, wo es auf den Sinn sothaner Disposition würklich ankäme, sich darüber in Güte, oder im Wege Rechtens, auseinander setzen werden; so muß der Richter sich dabey beruhigen; und die Confirmation kann blos um deswillen, wenn sonst kein Anstand vorhanden ist, nicht länger aufgehalten werden.

§. 123.

In allen Fällen muß die Erklärung einer solchen dunkeln oder zweifelhaften Stelle, wenn solche auf die §§. 118. 120. 121. beschriebene Art wirklich erfolgt ist, entweder dem Instrument selbst beygefügt, oder der Confirmation inserirt werden.

§. 124.

Daß Onera realia und Einschränkungen des Besitzers oder der Disposition, wenn sie aus den, bey Berichtigung des Tituli possessionis, producirten Instrumenten, dem Richter bekannt werden, von Amtswegen einzutragen sind, ist oben §. 80. verordnet.

§. 125.

Sind aber besondere Instrumente darüber errichtet, so ist es die Sache der Interessenten, deren Eintragung zu suchen.

§. 126.

3) bey Vorbehalten wegen rückständiger Kauf-Gelder;

III. Das den rückständigen Kaufgeldern vorbehaltene Eigenthums- oder hypothekarische Recht wird, nach Maasgabe §. 83. oben, von Amtswegen nicht eingetragen. Wenn aber die Partheyen solche Eintragung suchen, so muß sie, auf den Grund des Kauf-Contrakts, sonder Anstand verfügt, und wie sie geschehen, auf dem Original-Contrakt, und zwar auf dasjenige Exemplar desselben, welches der Verkäufer in Händen behält, notirt; in dem Rekognitions-Schein aber, welcher diesem Exemplar beygeheftet wird, ausdrücklich bemerkt werden: daß solcher zur Legitimation des Verkäufers, wegen der für ihn geschehenen Eintragung sothaner rückständigen Kaufgelder, ausgefertigt sey.

§. 127.

4) bey Darlehnen.

IV. Bey den über Darlehns- und andere verwandte Contrakte bestellten, und zur Eintragung offerirten ausdrücklichen Hypotheken, muß der Richter, in Prüfung eines solchen Eintragungs-Gesuchs,

suchs, auf die Qualität der contrahirenden Personen; auf die Beschaffenheit des verpfändeten Grundstücks; und auf den Inhalt sowohl, als die Fassung und äußere Form des Instruments, Rücksicht nehmen.

§. 128.

In Ansehung der Qualität der Personen muß untersucht werden: ob dem Aussteller des Instruments überhaupt, nach gemeinen Rechten und Landes-Gesetzen, die freye Befugniß über sein Vermögen zu disponiren, und Schulden zu contrahiren, zustehe; oder ob er dazu des Beytritts und der Genehmigung irgend eines andern bedürfe. a. In Ansehung der Person des Schuldners;

§. 129.

Wenn also z. E. auf Güter eines Minorennen, Blödsinnigen, oder Verschwenders, Schulden eingetragen werden sollen, so muß der Consens des Curators, und die Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts beygebracht werden. Sind Cämmerey-Güter mit Schulden zu belasten, so ist vorläufig der Consens der Krieges- und Domainen-Cammer, und die Genehmigung der derselben vorgesetzten Behörde, nothwendig; und eben so ist auch dieser Consens, zur Verschuldung geistlicher, den katholischen Stiftern, Klöstern und Kirchen zugehöriger Güter, nach den Gesetzen verschiedener Provinzen erforderlich.

§. 130.

Entsteht bey dem Richter über die Person des Schuldners, und dessen Befugniß Schulden zu contrahiren, ein erhebliches Bedenken; so muß dasselbe vor allen Dingen erörtert; und aus dem Wege geräumt werden (§. 12).

§. 131.

Ferner muß, bey Prüfung des Ingrossations-Gesuchs, darauf Rücksicht genommen werden: ob für

 den

den Aussteller und Schuldner der Titulus possessionis berichtiget sey; maaßen anderer Gestalt, nach dem oben §. 56. etablirten allgemeinen Grundsatze, gar keine Eintragung statt findet.

b. der Qualität des verpfändeten Gutes;

§. 132.

Ist das in dem Instrument verschriebene Gut mit einer Lehns-Verbindung, Fidei-Commiß, Substitution oder andrer Einschränkung des Eigenthums und der freyen Disposition des Besitzers behaftet; so muß der Richter genau prüfen: was zur gültigen Verpfändung desselben, nach den Gesetzen, und nach dem Inhalt des Lehnbriefes, des Fidei-Commiß-Instituts ꝛc. erforderlich sey; und ob diese Erfordernisse, bey der gegenwärtigen Verpfändung des Grundstücks, und Ausstellung des Instruments darüber, gehörig und vollständig beobachtet worden.

§. 133.

Findet sich dabey ein Mangel, so muß solcher dem Creditori eröffnet, und derselbe bedeutet werden: was er zu thun habe, um demselben abzuhelfen.

§. 134.

Will sich der Creditor dazu nicht bequemen, und besteht demohnerachtet auf der Eintragung: so kann solche zwar verfügt, es muß aber dabey der obwaltende Mangel, und daß der Creditor solchem nicht abgeholfen habe, folglich die Eintragung blos auf seine Gefahr, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden, geschehen sey, in dem Eintragungs-Befehl und Vermerke sowohl, als in dem zur Rekognition darüber ausgefertigten Hypotheken-Scheine, deutlich ausgedrückt werden.

c. der Natur und Bedingungen des Geschäftes;

§. 135.

Ferner muß das Gericht, bey der ihm obliegenden Prüfung, auf die Natur und Bedingungen des Geschäftes, zu dessen Sicherheit die Hypothek

bestellt

bestellt worden, und in wie fern solche den Rechten gemäß sind, Rücksicht nehmen.

§. 136.

Es müssen also keine Verträge und Bedingungen, woraus ein verbotner Wucher erhellet, oder worinn sonst etwas offenbar gesetzwidriges enthalten ist, eingetragen; vielmehr, wenn in dem zur Ingrossation offerirten Instrument, dergleichen Verabredungen vorkommen, die Partheyen wegen ihres Unfugs bedeutet, und dem officio fisci davon Nachricht gegeben werden.

§. 137.

Liegt der Anstoß nicht in dem Haupt-Negotio, sondern in ein oder anderer Neben-Bedingung, so kann jenes zwar eingetragen; es muß aber durch eine unter das Instrument zu vermerkende Registratur, die Gesetzwidrigkeit einer solchen Clausul gerügt, und daß solche, der geschehenen Eintragung des Instruments selbst ohnerachtet, ungültig und unverbindlich bleibe, ausdrücklich erklärt werden.

§. 138.

d. bey der Fassung des Instruments.

Bey der Fassung des Instruments muß der Richter darauf sehen: ob solches deutlich und bestimmt genug eingerichtet sey; eine rechtliche causam debendi enthalte; und wegen der Münz-Sorten, des Rückzahlungs- oder Aufkündigungs-Termins, imgleichen wegen des Zinsen-Fußes, die erforderliche Verabredungen getroffen sind.

§. 139.

Finden sich dabey Mängel oder Zweydeutigkeiten, so kann solches zwar die Eintragung selbst nicht aufhalten; das Gericht aber muß solchen Anständen, und Veranlassungen künftiger Prozesse, durch Vernehmung der Partheyen, und Abforderung ihrer Declarationen darüber, so viel als möglich, in Zeiten abhelfen; und die desfalls abgegebenen nä-

hern Erklärungen, unter das eingetragene Instrument selbst, noch vor desselben Extradition, registriren lassen.

§. 140.

c. bey der äußern Form desselben.

In Ansehung der äußern Form des Instruments, wird zwar vor der Hand, und mit Vorbehalt näherer Bestimmungen in dem Gesetzbuche, nachgegeben, daß unbewegliche Grundstücke auch in bloßen Privat-Schuld-Instrumenten verpfändet, und dergleichen Privat-Verpfändungen, nach wie vor, eingetragen werden können.

§. 141.

Alsdann aber muß der Richter die erforderliche Vorsicht anwenden, um sich von der Richtigkeit der Hand und Unterschrift des Ausstellers zu versichern.

§. 142.

Es kommt nämlich darauf an: ob das Schuld- und Verpfändungs-Instrument, von dem Gläubiger, oder von dem Schuldner, zur Ingrossation eingereicht werde.

§. 143.

Wenn der Schuldner,

Geschieht die Uebergabe von dem Schuldner in Person, so muß er sich bey dem Gericht zum Protokoll deshalb melden; das Gericht aber muß sich vor allen Dingen davon, daß er wirklich der sey, für den er sich ausgiebt, versichern.

§. 144.

Geschieht die Uebergabe durch einen Mandatarium, so muß derselbe, durch eine entweder gerichtlich, oder von einem Justiz-Commissario und Notario ausgestellte Special-Vollmacht, dazu legitimirt seyn.

§. 145.

In beyden Fällen erfolgt die Eintragung, auch wenn das Pfandrecht nur in einem Privat-Instrument constituirt ist, ohne daß es einer Vorladung

oder

oder Erklärungs-Abforderung von Seiten des Creditoris bedarf.

§. 146.

Wird hingegen das Instrument von dem Gläubiger zur Eintragung eingereicht; so muß der Richter vor allen Dingen nachsehn: ob eine ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, daß die bestellte Hypothek auf seinem Gute eingetragen werden möge, darinn enthalten sey. wenn der Gläubiger die Eintragung sucht.

§. 147.

Mangelt es an dieser Einwilligung, so muß das Instrument zurückgegeben, und der Creditor angewiesen werden: entweder zu bewirken, daß der Schuldner die Ingrossation selbst suche; oder doch, daß er seine Einwilligung dazu bey den Acten declarire.

§. 148.

Ist hingegen die Intabulations-Clausel in dem Instrument enthalten; so kommt es ferner darauf an: ob das Instrument entweder gerichtlich, oder doch von einem Justiz-Commissario und Notario ausgestellt, oder ob solches ein bloßes Privat-Instrument sey.

§. 149.

Ist das Instrument obstehender maßen beglaubigt, so kann die Eintragung, auf Instanz des Creditoris erfolgen, ohne daß es eines nochmaligen Anerkenntnisses oder Einwilligung von Seiten des Schuldners bedarf; als welchem, von der geschehenen Ingrossation, blos Nachricht ertheilt wird.

§. 150.

Ist es hingegen ein bloßes Privat-Instrument; so muß vor allen Dingen ein Termin, zur Vorlegung und Rekognition desselben, mit Adcitation des Schuldners, anberaumt werden.

§. 151.

Weigert sich der Schuldner in diesem Termin der Recognition; so muß die Sache so fort zum Wege Rechtens eingeleitet, oder wenn das competente Gericht, von demjenigen, welches das Hypothekenbuch führet, verschieden ist, der Creditor, zur weitern Verfolgung seiner Rechte, an jenes verwiesen werden.

§. 152.

Recognoscirt zwar der Schuldner das Instrument, macht aber gegen desselben Rechtsgültigkeit Einwendungen, oder widerspricht sonst der Eintragung; so wird die Sache ebenfalls zur rechtlichen Ausmittelung verwiesen.

§. 153.

Doch kann in solchem Falle der Gläubiger vorläufig eine Protestation, gegen alle, in der Zwischen-Zeit, zu seinem Nachtheil vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks, eintragen lassen.

§. 154.

Recognoscirt aber der Schuldner nicht nur seine Hand, sondern willigt auch in die Eintragung des in dem Instrument bestellten Pfandrechts; so wird die Recognition und Erklärung unter das Original-Instrument selbst registrirt; und alsdann steht der Eintragung weiter nichts entgegen.

§. 155.

Wenn jedoch die Recognition durch einen Bevollmächtigten vollzogen wird, so muß sich dieser dazu durch eine gehörig beglaubigte Special-Vollmacht legitimiren.

§. 156.

Wie der Eintragungs-Befehl abzufassen.

In dem Eintragungs-Vermerke, welcher, wie gewöhnlich, dem an den Hypotheken-Buchführer ergehenden Befehle eingerückt wird, muß der wesent-

sentliche Inhalt des Instruments, besonders auch die wegen der Münzsorte, des Zinsen-Fußes, der Capitals- und Zinsen-Zahlungs-Termine ꝛc. getroffenen Verabredungen vollständig aufgeführt werden.

§. 157.

Sind außerdem in dem Instrumente noch besondere Neben-Verträge, z. E. wegen anzunehmender Termins-Zahlungen; wegen eines unter gewissen Umständen statt findenden pacti de non petendo, wegen gewisser andrer die Rückzahlung suspendirender oder aufhebender Conditionen u. s. w. enthalten; so müssen auch diese in den Eintragungs-Vermerk aufgenommen werden.

§. 158.

Neben-Verträge, die in dem Instrument nicht enthalten sind, und also auch in das Hypotheken-Buch nicht mit eingetragen worden, können zwar, in so fern sie an sich zu Recht beständig, unter den Contrahenten selbst von Kräften seyn; einen Dritten aber, der eine solche eingetragene Post an sich lößt, oder dem sie von dem Inhaber verpfändet wird, sollen dergleichen, weder aus dem Instrument ersichtliche, noch im Hypotheken-Buche vermerkte Parta, keineswegs verbinden.

§. 159.

Wie es zu halten, wenn mehrere Güter zugleich verpfändet werden.

Sind in dem Instrument mehrere Güter zum Unterpfande verschrieben, so muß die Eintragung auf jedes Gut besonders geschehen, und bey jedem Gut bemerkt werden, auf welchen andern Gütern die Post ebenfalls ingroßirt sey.

§. 160.

Auf jedes Gut wird alsdann das ganze Darlehn eingetragen; es wäre denn, daß die Partheyen sich, in dem Instrument selbst, über die Vertheilung der verschriebenen Summe, auf die zum Unterpfand gesetzte Güter, vereiniget hätten.

§. 161.

§. 161.

Sind die mehrere verpfändete Güter bey ein und eben demselben Gericht in das Hypotheken-Buch eingetragen; so kann die Ingrossation der Schuld auf selbige zusammen, in einerley Vorstellung gesucht und durch einerley Befehl verfügt werden.

§. 162.

Liegen aber die verpfändeten Güter unter verschiedenen Jurisdictionen, so muß die Eintragung bey den verschiedenen Gerichten, wo das Hypotheken-Buch eines jeden derselben befindlich ist, besonders nachgesucht werden.

§. 163.

Es steht dabey in der Wahl des Gläubigers: auf welchem Gute er die Eintragung zuerst suchen wolle.

§. 164.

Gehört hingegen zu dem verpfändeten Hauptgute, ein unter einer fremden Jurisdiction belegenes Pertinenz-Stück; so muß die Eintragung zuerst auf das Hauptgut geschehen; sodann aber das Instrument, bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stücks; zur gleichmäßigen Ingrossation auf selbiges, nochmals producirt werden.

§. 165.

Wenn eine General-Hypothek bestellt ist;

Ist dem Gläubiger in dem Instrument eine General-Hypothek bestellt, so steht es in seiner Wahl: ob er die Eintragung auf alle Güter seines Schuldners, oder nur auf einige, und auf welche zuerst suche wolle.

§. 166.

Doch kann er die Eintragung nur auf solche Güter verlangen, von welchen, zur Zeit des einkommenden Gesuchs, der Titulus possessionis noch auf den Nahmen seines Schuldners berichtigt ist.

§. 167.

§. 167.

Der mit einer General-Hypothek versehene Creditor erhält durch die bewürkte Eintragung, die Rechte eines ingroßirten Gläubigers nur auf diejenigen Güter, auf welche sie würklich geschehen ist; auf die übrigen aber nicht, wenn sie gleich unter einerley Jurisdiction stehen; und in eben demselben Hypotheken-Buche eingeschrieben sind.

§. 168.

Wenn die Eintragung auf mehrere Güter zu verschiedener Zeit geschehen ist, so erhält der Creditor die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte, in Ansehung eines jeden besonders, nur von dem Zeitpunkt an, da das Gesuch, worauf die Ingrossation verfügt worden, eingekommen ist. !

§ 169.

Wenn die Eintragung eines solchen Pfandrechts von dem Hypotheken-Buchführer, nach den im ersten Abschnitt enthaltenen Anweisungen bewürkt, und auf das Original-Instrument registrirt worden, so muß alsdenn nach der Vorschrift §. 37. seq. ibid. ein Hypotheken-Schein in vim recognitionis darüber ausgefertigt werden.

Was bey der Eintragung selbst. und

§. 170.

Dieser Hypotheken-Schein muß mit dem Innhalt des Buches, so wie solches bey der bewürkten Eintragung beschaffen ist, auf das genaueste übereinstimmen.

bey Ausfertigung der Recognition darüber zu beobachten.

§. 171.

Erst aus diesem Hypotheken-Schein ersieht der Gläubiger mit Zuverläßigkeit: was ihm, für sein Capital, für eine Sicherheit würklich verschafft worden sey.

§. 172.

Leistet er auf diese Sicherheit die Zahlung des versprochenen Darlehns; und es findet sich hiernächst, daß

Die Richtigkeit der Recogni-

tion muß das Gericht vertreten.

daß der Hypotheken-Schein unrichtig gewesen; so muß ihm das Gericht, nach den Tit. I. §. 76. 81. vorgeschriebenen Grundsätzen, für allen daraus entstandnen Schaden haften.

§. 173.

Kann er also das gemachte Darlehn aus dem Vermögen des Schuldners nicht zurück erhalten; dabey aber ausweisen: daß er solches ganz oder zum Theil gerettet haben würde, wenn das Darlehn an dem Orte, wo es nach dem unrichtigen Hypotheken-Schein vermerkt ist, würklich zu stehen gekommen wäre; so ist das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen, Tit. I. §. 76., schuldig, ihm dasjenige, was er solchergestalt hätte retten können, vollständig zu ersetzen.

§. 174.

Hat hingegen der Creditor entweder auf den guten Glauben des Schuldners, oder auch auf den Grund eines zu irgend einem andern Behuf, vor der Ingrossation seines Instruments, expedirten Hypotheken-Scheins, das Darlehn früher weggezahlt, als ihm derjenige, welcher, statt der Recognition über erfolgte Eintragung, ausgefertigt ist, zugestellt worden; so muß er es sich selbst beymessen, wenn in der Zwischenzeit Veränderungen in dem Hypotheken-Buche vorgefallen sind, und er also durch die Eintragung seines Darlehn, diejenige Sicherheit nicht erhält, die er intendirt, oder auch sich ausdrücklich vorbedungen hatte.

§. 175.

Vorschriften, wegen des Einwands der nicht erhaltenen Valuta.

Da aber solchergestalt der Fall leicht vorkommen kann, daß ein Instrument früher eingetragen wird, ehe der Schuldner das Darlehn, wofür die Hypothek bestellt worden, ausgezahlt erhält; so sind Modalitäten nöthig; wodurch sowohl die Guts-Besitzer, als Ceßionarii und andre, die sich dergleichen einge-

tra-

tragene Instrumente verpfänden lassen, gegen Hintergehungen arglistiger Gläubiger sicher gestellt werden.

§. 176.

Dreyßig Tage lang, nach erfolgter Eintragung, kann der Schuldner abwarten: ob ihm der Creditor das versprochene Darlehn zahlen werde.

§. 177.

Wird die Zahlung des Darlehns innerhalb dieser dreyßig Tage nicht geleistet, so muß der Gutsbesitzer solches, innerhalb andrer acht Tage, bey dem Hypotheken-Buch anzeigen; und eine Protestation deshalb, gegen alle mit dem ingroßirten Instrument vorzunehmende Dispotionen, eintragen lassen.

§. 178.

Innerhalb acht und dreyßig Tagen von dem Dato der Eintragung, kann also niemand eine ingroßirte Schuldpost mit Sicherheit, eigenthümlich oder pfandsweise, an sich lösen; weil er bis dahin nicht wissen kann: ob nicht dem Schuldner der Einwand der nicht erhaltenen Valuta zustehe.

§. 179.

Sobald die Protestation nach §. 177. eingetragen ist, muß dem Inhaber des Instruments davon Nachricht gegeben werden.

§. 180.

Nach eingelegter Protestation hängt es von dem Befinden des Gutsbesitzers ab: ob er noch länger auf die Zahlung warten, oder auf die Zurückgabe und Löschung des Instruments klagen wolle. Gleicherdestalt steht es dem Inhaber des Instruments frei, entweder auf die Löschung der Protestation zu klagen, oder den Schuldner zur Klage zu provociren.

§. 181.

Wenn aber, nach Ablauf der Acht und dreyßig Tage, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation ein-

eingetragen ist, das Instrument einem dritten cedirt oder verpfändet worden, so kann der Guts-Besitzer sich des Einwands der nicht erhaltenen Zahlung, gegen diesen Dritten nicht bedienen.

§. 182.

4. Was bey Eintragung gesetzlicher und stillschweigender Hypotheken zu beobachten,

Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken werden niemals von Amtswegen eingetragen; sondern es ist die Sache derjenigen, denen dergleichen Pfandrecht zukommt, oder denen die Besorgung ihrer Angelegenheiten obliegt, die Eintragnng nachzusuchen.

§. 183.

Einem solchen Gesuch muß diejenige Urkunde, woraus erhellet, daß dem Imploranten dergleichen stillschweigende oder gesetzliche Hypothek zustehe, im Original, oder doch in beglaubter Ausfertigung, beygefügt werden.

§. 184.

Aus dieser Urkunde constirt entweder, von Seiten des Schuldners, ein ungezweifeltes Anerkenntniß derjenigen Forderung, zu deren Sicherheit die gesetzliche oder stillschweigende Hypothek dienen soll; oder dieselbe ist daraus noch nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung zu entnehmen.

§. 185.

Erstern Falls muß die Eintragung verfügt werden, ohne daß es vorher eine Rücksprache mit dem Schuldner bedarf; als welchem von der erfolgten Intabulation blos Nachricht gegeben wird.

§. 186.

Ist hingegen die Agnition der Forderung aus den producirten Urkunden nicht klar; so muß die Erklärung des Schuldners darüber erfordert, und mit der würklichen Eintragung nicht eher verfahren werden, als bis entweder der Consens desselben, oder ein deshalb ergangnes rechtskräftiges Urtel beygebracht worden.

§. 187.

§. 187.

Wenn zu der Zeit, wo die Eintragung einer solchen gesetzlichen, oder stillschweigenden Hypothek gesucht wird, das Gut sich nicht mehr in den Händen des eigentlichen Schuldners, oder dessen Erben, befindet; sondern der Titulus possessionis bereits auf einen Dritten, als dessen Successorem singularem, berichtigt ist; so kann die Eintragung, ohne ausdrücklichen Consens dieses dritten Besitzers, oder ein darüber ergangenes rechtskräftiges Urtel, niemals verfügt werden.

§. 188.

Doch kann in beyden, §. 186 & 187, angegebnen Fällen, der Creditor, wenn seine Forderung einigermaßen bescheinigt ist, verlangen, daß bis zum beygebrachten Consens des Besitzers, oder erstrittnen Indicato, eine Protestation, gegen alle fernere zu seinem Nachtheile gereichende Verpfändungen, eingetragen werde.

§. 189.

Wenn die Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek gewöhnlichermaßen verfügt und erfolgt ist, so muß solche auf das Original-Instrument, worin die Forderung sich gründet, registrirt werden.

§. 190.

Kann das Original-Instrument dem Inhaber des gesetzlichen oder stillschweigenden Pfandrechts nicht extradirt werden; weil solches etwa zu einem andern Behuf erforderlich ist, oder sonst in den Händen des Debitoris bleiben muß; so wird davon eine vidimirte Abschrift gefertigt, und die Registratur über geschehene Ingrossation auf diese vermerkt; dabey aber, so wohl in der Vidimations-Clausel, zu welchem Behuf die Abschrift verfertigt worden, als in dem, statt der Rekognition beyzuheftenden Hypothe-

theken-Scheine, der Umstand, daß die Ingrossation auf eine, nach ihrem Dato, zu allegirende beglaubte Copey registrirt sey, ausdrücklich angemerkt.

§. 191.

Wenn die einzutragende gesetzliche Hypothek mehrere Güter betrift, so ist es damit eben so zu halten, wie in Ansehung einer ausdrücklichen General-Hypotheke, oben §. 165 seqq. verordne worden.

§. 192.

Diejenigen stillschweigenden Hypotheken, womit die Güter von Cassen- oder Rechnungs-Bedienten, den Königlichen oder andern öffentlichen Cassen, und die Güter der Vormünder und Curatoren, ihren Pflegbefohlnen verhaftet sind, können und müssen, auf die bloße Requisition der Amts-Vorgesetzten, oder des obervormundschaftlichen Gerichts, eingetragen werden.

§. 193.

Die Eintragung wird auf eine, von dem ergangnen Requisitions-Schreiben, zu expedirende beglaubte Abschrift registrirt; und solches, nebst dem zur Recognition ausgefertigten Hypotheken-Scheine, dem Requirenten zugestellt.

§. 194.

5. bei Cautionen und Bürgschaften.

Cautionen und Bürgschaften, denen keine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek zukommt, werden nicht von Amtswegen, noch auf einseitiges Ansuchen desjenigen, dem die Caution bestellt worden, sondern erst nach vorhergängigem Consens des Caventen, oder wider ihn ergangenem rechtskräftigen Urtel, eingetragen.

§. 195.

Es muß alsdann darüber ein ordentliches Cautions-Instrument, mit der Intabulations-Clausel versehen, ausgefertigt, und zur Eintragung übergeben werden.

§. 196.

§. 196.

Bey der Examinirung dieses Instruments, muß der Richter besonders auch auf die Person des Caventen Rücksicht nehmen: ob etwa zur Rechtsbeständigkeit der Caution, die Certioration, und Entsagung gewisser Gerechtsame erforderlich, und nach Maaßgabe des Instruments, mit den in den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen vorgeschriebenen Solennitäten, wirklich erfolgt sey. (Cf. §. 12.)

§. 197.

Uebrigens muß die erfolgte Eintragung auf dem Original-Cautions-Instrumente registrirt, und zur Recognition darüber, ein Hypotheken-Schein, wie gewöhnlich, ausgefertigt und beygeheftet werden.

§. 198.

Schließlich, soll durch die in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen Verordnungen, demjenigen, was wegen Ausfertigung und Eintragung, der von den Landschaftlichen Credit-Systemen verschiedener Provinzen, auf adeliche Güter gegebnen Pfandbriefe, in den dießfälligen Reglements etwa besonders versehen ist, keinesweges derogirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von Ceßionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Verkümmerungen eingetragner Posten.

§. 199.

Ceßionen gerichtlich eingetragner Forderungen, sollen künftig nicht anders ingroßirt werden, als wenn sie gerichtlich geleistet, oder doch beglaubigt worden.

Wie eingetragene Forderungen cedirt werden können

§. 200.

Es ist aber nicht nothwendig, daß die Ceßion eben vor demjenigen Gericht geschehe, unter welchem das verpfändete Grundstück gelegen ist; sondern sie

kann vor jeder Gerichtsperson, welche zur Beglaubigung der vor ihr vollzogenen Handlungen überhaupt authorisirt ist, folglich auch vor einem Justiz-Commissario und Notario, sowohl vollzogen, als auch, wenn sie vorhin schon privatim geschehen, vor demselben recognoscirt, und von ihm attestirt werden.

§. 201.

Diejenige Gerichtsperson, vor welcher die Ceßion geleistet wird, muß, außer den allgemeinen gesetzlichen Requisitis einer jeden Rechtshandlung, sich für allen Dingen versichern: daß der Cedent wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt; und daß er zum Besitz und zur Disposition über die Forderung, welche cedirt werden soll, legitimirt sey.

Was bey der darüber aufzunehmenden Registratur zu beobachten.

§. 202.

Hiernächst muß über den Actum der Ceßion selbst, eine ordentliche vollständige Registratur aufgenommen werden.

§. 203.

Diese Registratur muß auf das über die cedirte Forderung ausgestellte und eingetragene Original-Instrument gesetzt; von dem Cedenten unterschrieben; seine Unterschrift von dem Richter oder der Gerichts-Person attestirt; das öffentliche Siegel beygefügt; und solchergestalt das Instrument dem Ceßionario ausgehändiget werden.

§. 204.

Ist auf dem Original-Instrument kein hinlänglicher Raum mehr zur Verzeichnung dieser Registratur vorhanden; so muß dennoch wenigstens der Anfang, in einer oder mehrern Zeilen bestehend, auf das Instrument selbst, und der Ueberrest auf einen besondern Bogen geschrieben werden; welcher dem Instrument dergestalt anzuheften ist, daß er durch das der

Regi-

Registratur am Ende beyzudruckende Siegel, mit dem Dokumente verbunden werde.

§. 205.

Soll ein Legat oder andre auf ein Gut eingetragne gesetzliche oder stillschweigende Hypothek, über welche bisher noch kein besonderes Schuld-Instrument existirt hat, cedirt werden; so kann solches nicht anders geschehen, als wenn zuvor, über die daraus dem Innhaber competirende Summe, dergleichen besondere zur Eintraguug sich qualificirende Obligation von dem Schuldner ausgestellt, und an den Ort, wo bisher schon das gesetzliche oder stillschweigende Pfand-Recht verzeichnet gewesen, ingroßirt worden.

§. 206.

Kann das cedirte Original-Instrument dem Ceßionario nicht extradirt werden; entweder weil nur ein Theil der darin enthaltenen Forderung cedirt wird; oder weil, außer der cedirten, noch mehrere Forderungen dadurch begründet werden; so ist davon eine beglaubte Abschrift zu fertigen.

§. 207.

In der Vidimations-Clausul dieser Abschrift muß bemerkt werden, für wen, und zu welchem Behuf, solche gefertigt worden; und in der über die Ceßion aufgenommnen Registratur muß ausgedrückt seyn: wer das Original-Instrument in Händen behalte, und für wen die beglaubte Copey expedirt worden.

§. 208.

Die Registratur wird alsdenn, sowohl auf das Original-Instrument, als auf die vidimirte Abschrift gesetzt. Ersteres behält der Cedent; letztere aber wird dem Ceßionario zugestellt.

§. 209.

Da solchergestalt aus dem Original-Instrument erhellt, welche von den darin enthaltenen Forderungen, oder welcher Theil der darin verschriebnen Summe, einem dritten cedirt worden; so ist dieser Ceßionarius sicher, daß der Cedent, mit dem Original-Instrument, keine zu seinem Präjudiz gereichende Disposition vornehmen könne; und eben so hat auch der Cedent nicht zu besorgen, daß der Ceßionarius, von der vidimirten Abschrift, weiter, als auf die ihm wirklich cedirte Post oder Summe, irgend einen Gebrauch machen könne.

§. 210.

Der Consens des Schuldners, und die Eintragung sind nicht nothwendig.

Es bedarf also auch, zur Rechtsgültigkeit einer solchen Ceßion, weder der Einwilligung des Debitoris cessi, noch einer Eintragung in das Hypotheken-Buch.

§. 211.

Vielmehr kann, da nach dem folgenden Abschnitte, die Zahlung und Löschung eingetragener Posten, nicht anders, als gegen Production des eingetragenen Instruments, welches der Ceßionarius in Händen hat, statt findet, auch zwischen dem Cedenten und dem Schuldner, nichts zum Nachtheil des Ceßionarii vorgenommen werden.

§. 212.

Nur allein wegen Zahlung der Interessen, kann es dem Ceßionario zum Präjudiz gereichen, wenn der Schuldner, welcher von der vorgefallnen Ceßion nicht unterrichtet ist, solche nach wie vor, gegen Quittung, an den Cedenten leistet; weshalb sich also der Ceßionarius, durch Bekanntmachung an den Schuldner, oder auf andere Art, vorsehen muß.

§. 213.

Inzwischen sind, auch in Ansehung des Capitals selbst, gewisse besondere Fälle möglich, wo dem Ceßionario

sionario ein Nachtheil daraus erwachsen kann, daß er die Ceßion im Hypotheken-Buche nicht vermerken lassen; nehmlich

1) wenn bey der ingroßirten Forderung eine Protestation, wegen nicht gezahlter Valuta, nach Maaßgabe §. 178. supra eingetragen ist;

2) Wenn zur Zeit der geleisteten Ceßion, das cedirte Instrument nicht mehr von Kräften ist; entweder, weil der Schuldner den Betrag der Forderung, an den ersten Creditorem und Cedenten, gegen bloße Quittung bezahlt, und dieser die gerichtliche Amortisation des Instruments, unter dem Vorwand, daß solches verlohren gegangen; bewürkt hat; oder weil die Post, in einem entstandnen Concurs- oder Liquidations-Prozeß ausgefallen, und auf den Grund des Distributions-Urtels, gelöscht worden ist;

3) wenn, auch nach erfolgter Ceßion, der erste Creditor und Cedent sich die cedirte Forderung, gegen Amortisation des Instruments, von dem Schuldner bezahlen, und solche löschen läßt;

4) wenn bey einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse; oder andrem Aufgebot des verpfändeten Grundstücks, nur der erste aus dem Hypotheken-Buche allein constirende Creditor, per patentum ad domum, oder durch Edictales, vorgeladen wird; dieser aber sich präcludiren läßt; und alsdenn die Löschung der Post, auf den Grund des erfolgten Präklusions-Urtels, vor sich geht;

5) wenn die eingetragene Forderung mit Arrest belegt ist, (als wovon am Ende dieses Abschnitts mehr vorkommen.;)

§. 214.

Gegen diese und andere dergleichen Verkürzungen, kann sich zwar der Ceßionarius dadurch einiger

germaaßen sicher stellen, wenn er das zu cedirende Instrument bey der Behörde, wo solches eingetragen ist, einreichen, und darunter attestiren läßt: daß bis zu demselben Dato, bey der darin enthaltenen Post keine Veränderung vorgefallen, und solche weder gelöscht, noch anderweitige Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen, Protestationen oder Arreste, dabey notirt worden.

§. 215.

wie zu verfahren, wenn Cessionen eingetragen werden sollen.

Am sichersten aber geht der Cessionarius zu Werke, wenn er die ihm geschehene Cession selbst, in das Hypotheken-Buch eintragen läßt; weil dadurch sein Name, und sein an die cedirte Forderung habendes Recht, dem Gericht bekannt, er aber, durch den über die Eintragung der Cession zu ertheilenden Hypotheken-Schein, versichert wird: daß die Forderung noch wirklich, und in eben der Qualität, wie sie zuerst eingetragen worden, auf dem Grundstück versichert stehe.

§. 216.

Wenn nun, dem zu Folge, eine Cession zur Eintragung offerirt wird, so muß das zum Hypotheken-Buch verordnete Gericht oder Collegium, für allen Dingen nachsehn: ob nach Lage des Hypotheken-Buchs, die Cession, so wie sie geschehn, mit rechtlicher Wirkung habe geleistet werden können.

§. 217.

Findet sich, daß die cedirte Post schon gelöscht, oder sonst eine deren ursprüngliche Qualität und Gültigkeit alterirende Veränderung damit vorgefallen sey; so muß dem Cessionario davon unverzüglich Nachricht ertheilt; und die Eintragung der Cession keinesweges verfügt werden.

§. 218.

Ist die cedirte Post ganz gelöscht, so muß der Richter das übergebne Instrument bey den Akten zu-

rück

rück behalten, damit von selbigem kein fernerer Miß- brauch gemacht werden könne.

§. 219.

Ist aber nur sonst eine Veränderung damit vor- gefallen, so muß das Instrument dem Ceßionario zurück gegeben, und dessen fernere Erklärung und Antrag abgewartet werden.

§. 220.

Ist hingegen bey der Statthaftigkeit der Ceßion selbst nichts zu erinnern; so muß der Richter ferner examiniren: ob bey Vollziehung und Registrirung derselben auf das Instrument, die oben §. 200 sqq. ertheilten Vorschrift beobachtet werden.

§. 221.

Findet sich dieses, so muß der Befehl, zur Ein- tragung der Ceßion, wie gewöhnlich, erlassen; diese im Hypotheken-Buche; unter der dafür be- stimmten Colonne, bemerkt; die geschehene Eintra- gung unter die Ceßions-Registratur gewöhnlicher- maaßen notirt; der Hypotheken-Schein zur Re- kognition darüber ausgefertigt, und solcher dem Instrument beygeheftet werden.

§. 222.

Hat zum Behuf der Ceßion, in den §. 206. be- schriebnen Fällen, eine vidimirte Abschrift des In- struments expedirt werden müssen; so kann die Ces- sion nicht gegen die bloße Production dieses Vidi- mus eingetragen; sondern es muß zugleich das Original herbeygeschaft, und die Eintragung auf beyde notirt werden. Doch wird, zur Rekognition darüber, nur ein Hypotheken-Schein ausgefertigt, und der vidimirten Abschrift, die der Ceßionarius erhält, beygeheftet.

§. 223.

Wenn solchergestalt die Ceßion eingetragen ist, so muß das Gericht dieselbe dem Schuldner, in so

fern er dabey nicht bereits zugezogen worden, und consentirt hat, ex officio bekannt machen.

§. 224.

Diese Notification kann entweder in der Wohnung des Schuldners, oder auf dem verpfändeten Gute insinuirt werden.

§. 225.

Sie hat jedoch bloß zur Absicht, daß dem Schuldner dasjenige, was bey seinem Hypotheken-Buche vorfällt, nicht unbekannt bleiben möge.

§. 226.

Ihre Unterlassung schadet also auch dem Ceßionario nicht, sondern macht nur allenfalls das Gericht, wegen seiner dabey bewiesenen Nachläßigkeit, straffällig.

§. 227.

Auf alle Fälle bleibt es jedoch, nach Maaßgabe §. 212, die Sache des Ceßionarii, sich wegen der nicht mehr an den Cedenten, sondern an ihn zu zahlenden Zinsen, auf eine oder die andere Art vorzusehn.

§. 228.

Von Verpfändungen. Alles das, was vorstehend bey Ceßionen vorgeschrieben worden, muß auch bey **Verpfändungen** gerichtlich eingetragner Instrumente beobachtet werden; da beyderley Arten von Dispositionen, in Ansehung ihrer wesentlichsten Wirkungen und Folgen, übereinstimmen.

§. 229.

Doch bleibt zwischen ihnen noch der Haupt-Unterschied übrig:

1) daß der Schuldner zwar dem Ceßionario, ohne Zuziehung des Cedenten, nicht aber dem Pfands-Inhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders, sicher Zahlung leisten;

2) daß

2) daß der Verpfänder, durch Bezahlung der Schuld, wofür die eingetragne Post zur Sicherheit eingesetzt worden, solche wiederum an sich lösen kann.

§. 230.

Wenn letzteres geschieht, so muß die auf dem Instrument registrirte, und in das Hypotheken-Buch eingetragene Verpfändung, auf eben die Art, wie im folgenden Abschnitt, wegen aller eingetragnen Vermerke überhaupt, verordnet werden wird, wiederum gelöscht werden.

§. 231.

Ein gleiches Verfahren findet auch bey Sub-Inscriptionen statt; wenn z. E. der Inhaber einer eingetragenen Post, entweder für sich selbst, oder auch für einen Dritten, damit Caution bestellt; oder wenn derselbe einer andern hinter ihm eingetragnen Post die Priorität einräumt. Von Sub-Inscriptionen.

§. 232.

In einem solchen Falle, kann zwar das Original-Instrument, in den Händen des eigentlichen Creditoris, und Inhabers der eingetragnen Post verbleiben; es muß aber alsdenn die geschehene Sub-Inscription, und deren Eintragung, darauf notirt; eine vidimirte Abschrift davon, für den, zu dessen Vortheil solche geschieht, gefertigt; und auf diese die geschehene Sub-Inscription, und deren Eintragung, gleichergestalt vermerkt werden.

§. 233.

Wenn eine intabulirte Post mit Arrest belegt werden soll, so muß der Arrest im Hypotheken-Buche dabey vermerkt werden. Von Arresten.

§. 234.

Geschieht solches nicht, und der Arrestat findet Mittel, des bey dem Schuldner angelegten Arreste ohnerachtet, über die Forderung, mittelst Ceßion,

oder

oder Verpfändung, zu disponiren; so ist der Arrest dem Dritten, welcher sich solchergestalt bona fide mit ihm eingelassen hat, nicht nachtheilig.

§. 235.

Dergleichen Arrest kann jedoch nicht anders, als auf Befehl, oder Requisition des competenten Richters eingetragen werden.

§. 236.

Wenn daher der Arrestleger sich bey dem Collegio, welchem die Führung des Hypotheken-Buchs anvertraut ist, meldet; dieses aber entweder gar keine, oder doch, in der Arrest-Sache, nicht die competente Gerichtsbarkeit hat; so muß sich dasselbe auf das Gesuch nicht einlassen, sondern den Implo-ranten an das competente Gericht verweisen, und dessen Requisition abwarten.

§. 237

Dieses muß jedoch, außer der zu veranlassenden Eintragung des Arrests, zugleich ex officio darauf dringen, daß das verkümmerte Instrument selbst herbey geschafft werde.

§. 238.

Wenn solches geschehen, wird das Instrument, bis zum Ausgang der Sache, in dem Deposito des Gerichts, für welches die Rechtfertigung des Arrests gehört, aufbewahrt.

§. 239.

Wird der Arrest für nicht justificirt geachtet, oder sonst wieder aufgehoben; so muß der Richter das erforderliche, wegen Löschung des darüber in dem Hypotheken-Buche gemachten Vermerks, entweder unmittelbar, oder durch Befehl, oder Requisition, an das zur Führung des Buchs bestellte Collegium, veranlassen.

§. 240.

Uebrigens wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß alles, was vorstehend, von Ceßionen, Verpfändungen, Sub-Inscriptionen und Verkümmerungen eingetragner Posten disponirt worden, auf die von den Landschaftlichen Credit-Systemen ausgefertigte, und auf keinen bestimmten Inhaber lautende Pfandbriefe nicht zu ziehen sey; vielmehr es deshalb, bey den Verordnungen der speciellen Reglements sein Verbleiben behalte.

Fünfter Abschnitt.

Von Löschungen.

§. 241.

Eingetragene Posten müssen, wenn sie bezahlt sind, gelöscht werden.

Der Inhaber eines ingroßirten Instruments ist, so lange die Post in dem Hypotheken-Buche auf seinen Namen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Disposition legitimirt.

§. 242.

Wenn also ein Schuldner Zahlung leisten, und zugleich sich gegen dergleichen Dispositiones völlig in Sicherheit setzen will; so muß er sich, nebst der auszustellenden Quittung, zugleich das ingroßirte Dokument extradiren, und solches demnächst in dem Hypotheken-Buche löschen kann. 3.

§. 243.

Wie es bey Abschlags-Zahlungen zu halten.

Kann die Extradition und Löschung des Instruments noch nicht erfolgen, weil entweder nur eine Partial-Zahlung geleistet worden; oder weil in dem Instrument, außer der getilgten, noch andre Forderungen enthalten sind; so muß der Schuldner, wenn er sicher zahlen will, wenigstens darauf sehen, daß das Original-Instrument ihm vorgelegt, und die gezahlte Post oder Summe, in seiner Gegenwart,

mit

mit Zahlen und Buchstaben zugleich, darauf abgeschrieben werden.

§. 244.

Was bey Löschungs-Gesuchen zu beobachten.

Will jemand eine getilgte Forderung im Hypotheken-Buche löschen laßen, so muß er

a) das ingroßirte Dokument, nebst dem zur Rekognition über dessen Eintragung ausgefertigten, und beigehefteten Hypotheken-Scheine,

b) die von dem Gläubiger ausgestellte Quittung, bey dem zur Führung des Hypotheken-Buchs verordneten Collegio produciren.

§. 245.

Wie dergleichen Gesuche zu prüfen.

Das Collegium muß zuerst das producirte Instrument examiniren: ob es in der That dasjenige sey, welches ingroßirt, und auf dem die geschehene Eintragung vermerkt ist. Besonders muß, wenn das Productum kein eigentliches Original, sondern nur eine beglaubte Abschrift wäre, genau nachgesehn werden: ob solches auch wirklich dasjenige Vidimus sey, welches zum Behuf der Eintragung derjenigen Post oder Forderung, deren Löschung jetzt gesucht wird, ausgefertiget worden.

§. 246.

Bey Prüfung der Quittung muß zuförderst darauf Rücksicht genommen werden: ob solche wirklich von dem im Hypotheken-Buche verzeichneten Inhaber der Schuld, es sey nun solches der erste Creditor, oder dessen Ceßionarius, ausgestellt sey.

§. 247.

Ist die Quittung von einem andern ausgestellt, welcher sich für den Erben des im Hypotheken-Buch verzeichneten Inhabers ausgiebt; so muß zuförderst das Erbrecht desselben, in so fern es nicht schon aus den Acten bekannt ist, durch gerichtliche Urkunden oder Atteste bescheiniget werden.

§. 248.

§. 248.

Giebt sich der Quittung-Leister für einen Privat-Ceßionarium aus, so müssen die geleisteten Privat-Ceßiones von den Cedenten zuförderst gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario anerkannt, und damit, nöthigenfalls, bis auf den letzten aus dem Hypotheken-Buche constirenden Inhaber der Forderung, zurückgegangen werden.

§. 149.

Ist bey dem Legimations-Punkte nichts zu erinnern, oder ist solcher vorstehendermaaßen berichtiget; so muß alsdenn darauf gesehen werden: ob die Quittung selbst gerichtlich, oder sonst, beglaubiget, oder ob es eine bloße Privat-Quittung sey.

§. 250.

Ist es eine bloße Privat-Quittung, so muß ein Termin zu deren Vorlegung und Anerkenntniß, mit Adcitation des Ausstellers, anberaumt; oder wenn besonders der Aussteller entfernt wäre, deren Recognition vor irgend einem andern Gericht, oder dazu öffentlich authorisirten Notario bewirkt; in beyden Fällen aber, die geschehene Recognition unter der Original-Quittung registrirt werden.

§. 251.

Eben so muß auch, wenn der Gläubiger gar keine Quittung ausgestellt, sondern bloß das Instrument zurückgegeben hat, zuerst die Quittungs-Leistung gehörig bewirkt, und solches unter dem Instrument verzeichnet werden.

§. 252.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Quittungs-Leister diesen Termin nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten abwartet, letzterer dazu, durch eine gerichtlich ausgestellte, oder sonst beglaubigte Special-Vollmacht, legitimirt seyn müsse.

§. 253.

§. 253.

Ist bey der Quittung selbst nichts mehr zu erinnern, so wird alsdenn der Befehl zur Löschung an den Hypotheken-Buchführer erlassen.

§. 254.

Bey Abfassung und Ausfertigung dieses Befehls muß eben das beobachtet werden, was oben §. 20. seqq., in Ansehung der Eintragungs-Befehle verordnet ist.

§. 255.

Was bey der Löschung selbst zu beobachten.

Der Hypotheken-Buchführer muß den in dem Befehle enthaltenen Vermerk auf demjenigen Folio, wo die Post eingetragen ist, unter der gegen über stehenden Colonne Löschungen, einschreiben. Der Eintragungs-Vermerk aber wird im Buche selbst nicht ausgestrichen; weil die Hypotheken-Bücher mit dergleichen Rasuren nicht makulirt werden müssen.

§. 256.

Nach erfolgter Einschreibung des Löschungs-Vermerks, wird, wie solches geschehen, kürzlich, ohngefehr mit den Worten:

gelöscht ex decreto d. d. — in dem Hypotheken-Buche
Vol. — Pag. — N. den 17. —
N.

auf dem Original-Instrument registrirt; dieß Instrument durchschnitten, und solcherstalt, nebst der Original-Quittung, dem gewesenen Schuldner zurück gegeben.

§. 257.

Kann das Instrument selbst nicht cassirt werden, weil etwa dadurch, außer dem eingetragnen und nunmehr getilgten, auch noch andere Rechte, oder Verbindlichkeiten begründet werden, so wird die

die geschehene Löschung, mit näherer Beziehung auf die wegfallende Post, z. E. his formalibus:

die eingetragenen 6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder sind gelöscht, ex decreto d. d. .. in dem Hypotheken-Buche Vol. — Pag. — N. den , , 17 , ,

N.

auf dem Instrument registrirt; die vormalige Registratur der geschehenen Ingrossation durchgestrichen; und solchergestalt das Instrument dem Innhaber, die Quittung aber, in so fern dergleichen besonders ausgestellt, und nicht auf dem Instrument selbst befindlich ist, dem Gutsbesitzer zurückgegeben.

§. 258.

Ein besondrer Hypotheken-Schein, statt der Rekognition, wird bei Löschungen nicht anders ausgefertiget, als wenn die Interessenten ausdrücklich darauf antragen.

§. 259.

Dagegen muß die Quittung, und der Löschungs-Befehl, mit allem Zubehör, und dem Vermerk der würklich geschehenen Etabulation, in das Ingrossations-Buch eingeschrieben werden.

§. 260.

Von Abschlags-Zahlungen.

Ist nur eine Abschlags-Zahlung geleistet, so kann weder das Instrument caßirt, noch der Ingrossations-Vermerk durchgestrichen werden; sondern es wird alsdenn nur die prästirte und im Hypotheken-Buch bemerkte Partial-Zahlung, sowohl auf dem ingrossirten Instrument, als auf dem in vim recognitionis beigehefteten Hypotheken-Scheine, mit Zahlen und Buchstaben zugleich, abgeschrieben; ohngefehr his formalibus:

Zweytausend Thaler i. e. 2000 Rthlr. sind abschläglich bezahlt, und ex decreto d. d. . . . gelöscht. Vol. — Pag — N. den ,, 17

N.

§. 261.

Von Consolidationen.

Ist die eingetragene Post durch Consolidation erloschen, so kann zwar keine Quittung verlangt werden; es muß aber dennoch die Löschung im Hypotheken-Buche, nicht anders, als gegen Production des Original-Schuld-Instruments, und dessen Cassation erfolgen.

§. 262.

Von Löschung anderer Real-Rechte.

Eben so, wie bey eigentlichen Schuld-Forderungen; ist auch bey andern eingetragnen Real-Rechten, die Quittung oder der Consens desjenigen, für welchen sie haften, und die Production des eingetragnen Instruments, zu deren Löschung nothwendig.

§. 263.

Ist über den eingetragnen und nunmehr zu löschenden Vermerk, kein förmliches Instrument ausgefertigt, sondern solcher blos auf den Grund einer übergebnen Vorstellung, wie bei Protestationen, oder einer ergangnen Requisition, wie bei Amts- und Vormundschaftlichen Cautionen, ingroßirt worden; so muß dennoch die vidimirte Abschrift der Vorstellung, oder des Requisitorialis, auf welcher die Ingrossation registrirt ist, herbeygeschafft werden.

§. 264.

Soll eine eingetragne Vormundschaft gelöscht werden, so ist dazu ein Attest des Obervormundschaftlichen Gerichts; daß der Besitzer der Vormundschaft entlassen, und daraus nichts mehr schuldig sey, erforderlich.

§. 265.

Ist die ganze Vormundschaft, durch erlangte Volljährigkeit des Pflegbefohlnen, oder auf andere

Art

Art beendiget, und es wird solches glaubhaft nachgewiesen; so ist die gerichtliche Quittung des gewesenen Curandi, oder dessen majorenner Erben, zur Löschung hinreichend.

§. 266.

Wenn in einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, eingetragene Forderungen, wegen Unzulänglichkeit der Masse, leer ausgehen; so kann zur Löschung derselben weder die Verzicht der Innhaber verlangt werden, noch ist die Production der Original-Instrumente dazu nothwendig. Von Löschung der in einem Concurs ausgefallnen Forderungen.

§. 267.

Es muß aber alsdenn der Käufer und neue Besitzer den Original-Adjudikations-Bescheid, und ein Attest von demjenigen Gericht, vor welchem der Prozeß geschwebt hat, beybringen, in welchem bezeugt sey: daß die Kaufgelder entweder in das Depositum abgeführt, oder daß und was für Creditores bey der Distribution darauf angewiesen worden; auch daß und was für eingetragene Forderungen, bey dieser Distribution, ausgefallen sind.

§. 268.

Auf den Grund eines solchen Attests kann alsdenn die Löschung der ausgefallnen Posten verfügt werden; und wird solche auf eine vidimirte Abschrift desselben registrirt, das Original aber bey den Grund-Acten zurück behalten.

§. 269.

Soll eine im Hypotheken-Buch eingetragne Post, von welcher der Gutsbesitzer behauptet, daß sie getilgt sey, gelöscht werden; und er kann darüber keine beglaubte Quittung produciren; noch auch den Aufenthalt des letzten im Hypotheken-Buche vermerkten Inhabers, oder der Erben desselben anzeigen; so findet die Löschung nicht eher statt, als bis die Von Löschungen auf den Grund eines gerichtlichen Aufgeboths.

Post gerichtlich aufgebothen, und Präclusoria darüber ertheilt worden.

§. 270.

Dieses Aufgebot muß bey dem Richter, unter dessen Jurisdiktion das Grundstück gelegen ist, nachgesucht werden.

§. 271.

Der Richter muß dabey, nach den auf diesem Fall gegebnen Vorschriften der Prozeß-Ordnung verfahren.

§. 272.

Wenn das Präklusions-Urtel ergangen, und rechtskräftig geworden ist, muß solches in beglaubter Ausfertigung, nebst einem über deren Rechts-Kraft ertheilten gerichtlichen Attest, bei dem Hypotheken-Buche producirt, und auf deren Grund die Löschung verordnet werden.

§. 273.

Von Amortisationen.

Wenn der Innhaber der Forderung zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder solche würklich schon geleistet hat; das eingetragne Dokument aber, aus dem Grunde, weil solches angeblich verlohren gegangen ist, nicht producirt werden kann, so kommt es darauf an:

ob das Instrument, nach seinem Inhalt, und der Natur des Negotii, so beschaffen sey, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können;

oder:

ob dergleichen Disposition und Uebertragung des dadurch begründeten Rechts auf einen Dritten, nach der Beschaffenheit des Negotii, nicht hat statt finden können.

§. 274.

Im letztern Falle, z. E. wenn von einem bloßen Cautions-Scheine, oder von einem solchen Dokument,

nent, wodurch jemanden, ein das Eigenthum oder die freye Disposition des Besitzers einschränkendes, seiner Person anklebendes Recht, (jus personalissimum) constituirt worden, die Rede wäre, ist die bloße Mortifikation des Instruments, von Seiten des aus dem Hypotheken-Buche constirenden Innhabers, hinreichend.

§. 275.

Es wird alsdenn, aus dem Ingrossations-Buche, eine vidimirte Abschrift des angeblich verlohren gegangenen Instruments gefertigt; und unter dieser das Mortifikations-Attest, von Seiten des Innhabers der Forderung vermerkt.

§. 276.

Dieser Mortifikations-Schein muß jedoch entweder gerichtlich ausgestellt, oder vor Gerichten, oder vor einem Justitz-Commissario und Notario, rekognoscirt und beglaubigt werden.

§. 277.

Ist hingegen die Forderung, und das dieselbe begründende Instrument so beschaffen, daß damit eine Disposition, zu Gunsten eines Dritten, hat getroffen werden können; so ist der bloße Mortifikations-Schein, von dem letzten aus dem Hypotheken-Buch constirenden Innhaber, zur Löschung nicht hinreichend.

§. 278.

Vielmehr muß alsdenn der Gutsbesitzer, unter Produktion der vorstehend beschriebenen vidimirten Abschrift des Instruments, des darunter befindlichen Mortifikations-Scheines, und der Quittung des letzten Innhabers, sich bei dem Gericht, unter welchem das Grundstück belegen ist, melden, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löschenden Post, und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümern, Ceßionarien,

Pfands- oder andern Briefs-Inhabern, irgend einiges Recht zustehen möchte, nachsuchen.

§. 279.

Der Richter muß, bey Veranlassung dieses Aufgeboths, diejenigen Vorschriften beobachten, welche auf den Fall, wenn unbekannte Innhaber einer eingetragnen Forderung, zum Behuf deren Löschung citirt werden sollen, in der Prozeß-Ordnung ertheilt sind.

§. 280.

Insonderheit muß er in den Ediktal-Citationen das aufgebothene Instrument, durch Bennenung des darinn aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Capitals-Summe, des verpfändeten Gutes, des Dati der Ausstellung und der Ingrossation, genau bezeichnen. Uebrigens werden die Gerichte wohl thun, wenn sie von dergleichen vorseyenden Amortisationen dem Haupt-Banco-Directorio Nachricht geben; da bey den Lombards der Bank, Verpfändungen eingetragner Schuld-Instrumente am häufigsten vorkommen.

§. 281.

Der Manifestations-Eyd muß, bey solchen Amortisations-Gesuchen, nicht von dem Gutsbesitzer, sondern von dem Creditor, welcher das Instrument verlohren zu haben angiebt, dahin:

daß er solches weder selbst besitze, noch wisse, wo es befindlich sey, auch daß er dasselbe nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe,

abgeleistet werden.

§. 282.

Das auf solches Aufgeboth ergangne Präklusions-Urtel muß, nachdem es rechtskräftig geworden, eben so, wie in dem Falle des §. 268., bey dem Hypotheken-Buche producirt, und auf dessen Grund die Löschung, wie gewöhnlich, verordnet werden.

§. 283.

§. 283.

Auf eben die Art ist, mit Amortisation eines verlohren gegangnen Instruments, auch in dem Falle zu verfahren, wenn die Forderung selbst noch nicht gelöscht werden soll; sondern der Creditor nur verlangt, daß ein neues von dem Gutsbesitzer ertheiltes Dokument, an die Stelle des vorgeblich abhanden gekommnen, eingetragen werden soll.

§. 284.

Würkungen der erfolgten Löschung.

So bald eine Post, mit Beobachtung obiger Vorschriften, im Hypotheken-Buche, gelöscht worden, verliert sie das mit der Ingrossation verbundene Vorzugs-Recht.

§. 285.

Sind diese Vorschriften von dem Gericht vernachläßigt, und die Löschung zur Ungebühr verfügt worden; so präjudicirt sie dennoch dem Inhaber der Forderung, in Ansehung aller derjenigen, welche sich nach der Zeit haben eintragen lassen; und wenn er dadurch Schaden leidet, so muß ihn das Gericht, welches bey der verfügten Löschung pflichtwidrig gehandelt hat, indemnisiren.

§. 286.

Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen gewesen, aus einer solchen Extabulation keinen Vortheil ziehen; da sie sonst, mit dem Schaden des zur Ungebühr gelöschten Mitgläubigers, oder des Richters, profitiren würden. (das ist billig)

§. 287.

Wohl aber kömmt eine solche Extabulation denjenigen zu statten, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung, erst nach erfolgter Löschung, haben cediren oder verpfänden lassen; da diese, bei der Ceßion oder Verpfändung, auf die Sicherheit, so wie sie damals, und nach erfolgter Löschung der vorstehenden Post beschaffen gewesen, getraut haben.

§. 288.

Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Inhaber einer ingroßirt gewesenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgte Löschung nicht zu statten.

Sechster Abschnitt.

Von Protestationen.

§. 289.

In was für Fällen Protestationen statt finden.

Protestationen werden eingelegt, wenn jemand einen Real-Anspruch an ein Grundstück behauptet, den er aber, so fort liquid zu machen, ohne seine Schuld verhindert wird.

§. 290.

Wegen blos persönlicher Anforderung findet keine Protestation statt.

§. 291.

Der Real-Anspruch muß durch an und für sich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigstens einigermaßen bescheinigt seyn, wenn deshalb eine Protestation soll eingetragen werden können.

§. 292.

Wenn das Collegium, so das Hypotheken-Buch führt, nicht zugleich der competente Real-Richter ist, so muß die Protestation bey diesem letztern angebracht, von ihm geprüft, und das weitere, wegen deren Eintragung, durch ihn, an ersteres erlassen werden.

§. 293.

Was bey deren Eintragung zu beobachten.

Wenn die Protestation zuläßig befunden wird, so ergeht ein ordentlicher schriftlicher Befehl, zu deren Eintragung, an den Hypotheken-Buchführer, welcher, so wie jeder Ingrossations-Befehl, abgefaßt und ausgefertiget wird.

§. 294.

§. 294.

Die Eintragung im Hypotheken-Buche geschieht unter derjenigen Rubrike, unter welche das streitige Recht selbst, wenn es eingetragen werden sollte, gehören würde.

[handschriftlich am Rand: oder in der sich der dazu gehörige Eintrag befindet.]

§. 295.

Von der Vorstellung, dem Rescripte, oder dem Requisitions-Schreiben, auf dessen Grund die Eintragung verfügt worden, wird eine vidimirte Abschrift gefertigt, und darauf die geschehene Ingrossation gewöhnlichermaßen registrirt; auch ein Hypotheken-Schein, statt der Recognition darüber, beygeheftet.

§. 296.

Von der geschehenen Eintragung muß dem Guts-Besitzer, von Amtswegen, Nachricht gegeben werden.

§. 297.

Wenn der Guts-Besitzer das von dem Protestanten sich angemaßte illiquide Real-Recht nicht anerkennen will, und letzterer zu dessen rechtlicher Ausführung sich nicht so fort anschickt; so kann er denselben dazu, mittelst Anstellung einer Provokations-Klage, auffordern.

§. 298.

Würkung eingetragner Protestationen.

Der Effect einer ingroßirten Protestation besteht darinn, daß, so lange solche auf dem Grundstück haftet, alle mit letzterm vorzunehmende Dispositiones, und darauf geschehende Eintragungen, dem Protestanten an seinem würklichen Rechte nicht nachtheilig werden können.

§. 299.

Wenn also der Protestant das streitige Real-Recht durch richterliches Erkenntniß, oder auf andere Weise, würklich behauptet; so tritt dasselbe ipso jure an die Stelle, wo die Protestation eingetragen ist, und geht allen nachher ingroßirten Posten vor.

§. 300.

Wird hingegen der Protestant, mit dem sich angemaßten Real-Rechte, durch richterliches Erkenntniß abgewiesen; so muß, wenn ein gerichtliches Attest über die rechtskräftig erfolgte Abweisung, bey dem Hypotheken-Buche producirt wird, die Protestation so fort wieder gelöscht werden.

Siebenter Abschnitt.

Von Hypotheken-Scheinen.

§. 301.

Was Hypotheken-Scheine sind.

Hypotheken-Scheine sind beglaubte Abschriften, von den ein gewisses Grundstück betreffenden Foliis des Hypotheken-Buchs.

§. 302.

Zu welchem Behuf sie gegeben werden.

Sie werden entweder blos zum Behuf einer daraus zu nehmenden Information gesucht, oder statt der Recognition über eine erfolgte Eintragung ausgefertiget.

§. 303.

Werden sie blos zum Behuf der Information verlangt, so muß das dem Hypotheken-Buche vorgesetzte Collegium reiflich beurtheilen: ob auch der, welcher dergleichen Ausfertigung sucht, zur Einziehung einer solchen Information legitimirt sey.

§. 304.

Ist solches zweifelhaft, so muß der Guts-Besitzer darüber vernommen werden.

§. 305.

Wie solche abzufassen.

Der Hypotheken-Buchführer muß den Schein ganz genau und wörtlich aus dem Buche abschreiben; sich keiner Abänderungen, Weglassungen oder Zusätze anmaaßen, und nur bloß die Binde-Wörter und Partikeln, welche die Perioden und Absätze unter einander connektiren, wo es nöthig, einschalten.

§. 306.

Der Hypotheken-Schein muß also auch in der Ordnung geschrieben werden, wie die Rubriken und Colonnen im Hypotheken-Buche selbst auf einander folgen.

§. 307.

Bey der Abschrift der ersten Rubrike müssen jedoch nur diejenigen Vermerke, welche den gegenwärtigen Eigenthümer angehen, mit Weglassung dererjenigen, welche die vorigen Besitzer betreffen, extrahirt werden.

§. 308.

Wenn eine Post cedirt, verpfändet, subinscribirt, oder ein Arrestschlag dabey vermerkt ist, so muß zuerst die Nummer in der Eintragungs-Colonne selbst geschrieben, so dann der gegenüber stehende Vermerk wegen der Ceßion, Verpfändung ꝛc. unmittelbar beygefügt; und alsdenn erst mit Extrahirung der folgenden Post continuirt werden.

§. 309.

Wenn eine Post gelöscht ist, so wird solche zwar nicht mit extrahirt. Da aber die unter einer Rubrike eingetragne Posten, nach §. 63. Tit. I., mit fortlaufenden Nummern versehen sind; so muß, um Irrungen und Anstoß zu vermeiden, bei einer solchen Post, mit bloßer Allegirung der Nummer, daß sie gelöscht sey, bemerkt werden. Z. E. wenn von drey sub N. 1. 2. 3. eingetragnen Posten die sub N. 1. & 3. noch haften, N. 2. aber extabulirt ist; so setzt der Hypotheken-Buchführer, wenn er den Vermerk sub N. 1. abgeschrieben hat,

N. 2. ist gelöscht;

und continuirt so dann mit dem Abschreiben von N. 3.

§. 310.

Wird der Hypotheken-Schein zur Recognition wegen geschehener Eintragung ausgefertigt, so muß am

am Ende desselben, und vor Beysetzung des Datum, angeführt werden, zu welchem Behuf, über was für eine Post, und für wen er expedirt worden.

§. 311.

Das sub Lit. B. anliegende Schema eines Hypotheken-Scheines, verglichen mit dem Schema sub. A. stellt obige Vorschriften anschauender dar.

§. 312.

Wenn der Hypotheken-Schein vorstehendermaassen entworfen worden, muß er mit dem Buche selbst genau collationirt werden.

§. 313.

Durch wen diese Collationirung geschehen soll, muß, nach den Verfassungen und Umständen, bey jedem Collegio näher bestimmt werden.

§. 314.

Sodann wird der Hypotheken-Schein unter dem großen Siegel des Collegii förmlich ausgefertiget.

§. 315.

Die Ausfertigung wird, ausser der gewöhnlichen Unterschrift des Präsidii oder Directoris, auch noch von dem Decernenten unterzeichnet, und von dem Hypotheken-Buchführer contrasignirt.

§. 316.

Die Gerichte müssen für die Richtigkeit der Hypotheken-Scheine stehn.

Die Richtigkeit der solchergestalt ausgefertigten Hypotheken-Scheine muß von den Collegiis, welche sie ertheilen, vertreten werden.

§. 317.

Bei dieser Vertretung finden eben die Grundsätze statt, welche Tit. I. §. 76. seq., wegen Vertretung der Richtigkeit der Hypotheken-Bücher selbst, vorgeschrieben sind.

Dritter Titel.

Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den Unter-Gerichten.

§. 1.

Von Bearbeitung des Hypotheken-Wesens in grössern und kleinern Städten.

In großen Städten, wo die Direction des Hypotheken-Wesens dem combinirten Magistrats-Collegio aufgetragen ist, hat es dabey ferner sein Bewenden. Doch müssen nur rechtsverständige Mitglieder eines solchen Magistrats-Collegii den Vortrag in Hypotheken-Sachen haben, und die dahin einschlagenden Verfügungen abfassen.

§. 2.

Wo besondere Stadt-Gerichte formirt, und diesen die Direction des Hypotheken-Wesens anvertraut worden, bleibt es noch ferner bey solcher Verfassung.

§ 3.

In Städten, wo nur ein Justiz-Burgemeister oder Richter, und ein rechtsverständiger Secretarius, Stadtschreiber oder Notarius angesetzt ist; oder auch beyderley Aemter in einer Person vereiniget sind, muß zwar in der Regel der Justitz-Burgemeister oder Richter das Hypotheken-Wesen selbst bearbeiten; und die übrigen zur Justitz nicht qualificirten Mitglieder, können sich dabey, so wenig als in andern Rechts-Angelegenheiten, eines Voti decisivi anmaaßen. Es müssen aber dennoch die Hypotheken-Sachen in den ordinairen Seßionen des Magistrats vorgetragen; bey den dahin einschlagenden Handlungen die übrigen Rechts-Glieder, der Beglaubigung halber, zugezogen; auch die Eintragungen und Löschungen in ihrer Gegenwart vorgenommen werden.

§. 4.

§. 4.

bey den Domainen-Aemtern; Bey den Domainen-Justitz-Aemtern gehört die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens hauptsächlich für den Justitz-Beamten; welcher jedoch dabey, so viel als möglich, den Oekonomie-Beamten, allemal aber den Actuarium, zuziehen muß.

§. 5.

Die Hypotheken-Bücher der zu einem Domainen-Amte gehörigen Güter, werden auf dem Amte verwahrt; und das Einschreiben in selbige, nach den von dem Justitz-Beamten abzufassenden Dekreten, gehört zu den Obliegenheiten des Actuarii, welcher dazu besonders vereydet werden muß.

§. 6.

bey Patrimonial-Gerichten. Bey Patrimonial-Gerichten, muß der Justitiarius für die legale Behandlung der Hypotheken-Sachen, und richtige Führung der Bücher hauptsächlich einstehn Es kann also auch, ohne sein Zuthun und Mitwürkung, nichts dahin gehöriges vorgenommen, noch in das Hypotheken-Buch eingetragen, oder darinn gelöscht werden.

§. 7.

Bey Vollziehung der in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Actuum, z. E. bey Veräußerungen der Grundstücke, bey Hypotheken-Bestellungen 2c. muß der Justitiarius, so bald das Object über 50 Rthlr. beträgt, den Actuarium, oder in dessen Ermangelung, zwey vereydete Gerichts-Schöppen, der Beglaubigung halber, zuziehen.

§. 8.

Wo übrigens die Hypotheken-Bücher verwahrt werden sollen, bleibt der Bestimmung des Gerichts-Herrn überlassen; welcher auch berechtigt ist, zu verlangen, daß alle in das Hypotheken-Wesen einschlagende

gende Ausfertigungen, besonders die Hypotheken-Scheine, ihm zur Vollziehung vorgelegt werden; in welchem Falle jedoch der Justitiarius solche contrasigniren muß.

§. 9

Wo der Gerichtsherr sich mit selbsteigner Unterschrift solcher Sachen nicht befassen kann oder will, werden solche zwar unter der Vollziehung des Justitiarii ausgefertiget; doch steht dem Gerichtsherrn frey, die Verfügung zu treffen, daß so wohl bey diesen Unterschriften, als überhaupt bey Verhandlungen, welche in das Hypotheken-Wesen einschlagen; bey Vollziehung der dießfälligen Actuum; bey Eintragung und Löschungen in den Büchern, sein Oekonomie-Beamter, oder eine andere von ihm dem Justitiario an die Seite zu setzende Person, zugezogen werden solle. Diese Zuziehung kann aber nur mehrere Sicherheit und Beglaubigung zur Absicht haben; da im übrigen die Verfügung selbst der rechtlichen Beurtheilung und Legalität des Justitiarii überlassen bleiben müssen.

§. 10.

Uebrigens sind die nach §. 3. 4 & 7 bey den Hypotheken-Sachen, der bloßen Beglaubigung wegen, zuzuziehende Magistrats-Personen, Oekonomie-Beamten und Gerichts-Schöppen, zu einiger Vertretung der von den eigentlichen Justiz-Personen begangenen Fehler oder Illegalitäten zwar nicht gehalten; sie müssen aber, wenn sie an einem von diesen verübten Falso wissentlich Theil genommen, dafür pro rata, und allenfalls in solidum gerecht werden.

§. 11.

Verfahrungs-Art bey den Unter-Gerichten.

Sämtliche Unter-Gerichte müssen, bey Bearbeitung des Hypotheken-Wesens, die den Ober-Collegiis im zweyten Titel gegebnen Vorschriften, nach ihrem wesent-

sentlichen Innhalt, gleichergestalt genau beobachten.

§. 12.

Bei Aufnehmung der in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Gesuche;

Ohnerachtet es den Partheyen nicht verbothen ist, auch bey Untergerichten, besonders in größern Städten; und bey wichtigern Angelegenheiten, sich zur Besorgung ihrer in das Hypotheken-Wesen einschlagenden Geschäfte, der Aßistenz der Justiz-Commissarien zu bedienen, und durch selbige das erforderliche schriftlich zu suchen und vorzustellen; so sollen doch, in der Regel, dergleichen Geschäfte von den Unter-Richtern, mit den Partheyen unmittelbar zum Protokoll verhandelt werden.

§. 13.

Diese Protokolle vertreten also die Stelle der bey den Ober-Collegiis vorkommenden schriftlichen Eingaben; es muß daher, bey deren Abfassung, alles, was bey jenen Eingaben erforderlich ist, ebenfalls beobachtet; und insonderheit, wenn Eintragungs-Gesuche zum Protokoll angebracht worden, ausser dem Dato, zugleich die Stunde, wo sich die Parthey gemeldet hat, und zum Protokoll vernommen worden ist, darinn bemerkt werden.

§. 14.

Auch muß der Richter dabey den Punkt des Rechts von Amtswegen wahrnehmen; die der Rechte unkundigen Partheyen, von dem, was die Gesetze zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer solchen Handlung verlangen, deutlich belehren; die etwa erforderlichen Solennitäten ex officio suppliren; die rechtlichen Folgen der vorzunehmenden Handlung ihnen bekannt machen; ihnen an die Hand geben, was sie, nach Lage der Sache und Vorschrift der Gesetze, zu suchen berechtiget sind, und im übrigen mit größter Sorgfalt dahin sehen, daß niemand,

aus Unwissenheit der Rechte, in Schaden gesetzt, oder durch Verabsäumung der erforderlichen Legalitäten, nichtige und unkräftige Handlungen bey dem Hypotheken-Buche vorgenommen werden.

§. 15.

Bei den auf solche Gesuche zu treffenden Verfügungen.

Die auf dergleichen Gesuch zu treffenden Verfügungen müssen, nach Art einer Resolution, unter das Protokoll notirt, und wenn in dem Hypotheken-Buche ein Vermerk zu machen ist, die Formul desselben, auf eben die Art, wie bey den Ober-Collegiis in den abzufassenden Dekreten geschieht, der Resolution wörtlich inserirt werden.

§. 16.

Die schriftlichen Eintragungs- und Löschungs-Befehle fallen bey den Unter-Gerichten in der Regel weg; und es wird blos die vorstehendermaßen abgefaßte Resolution, dem Hypotheken-Buchführer vorgelegt; welcher die Eintragung oder Löschung, nach Anweisung dieser Resolution, in der Art, wie es die Eingangs bestimmte Verfassung eines jeglichen Gerichts mit sich bringt, übrigens aber nach den Vorschriften des zweyten Titels verrichtet; wie solches geschehen, unter der Resolution vermerkt; und wegen Ausfertigung des Hypotheken-Scheins, statt der Recognition, das Erforderliche besorgt.

§. 17.

Auch bey Unter-Gerichten müssen die Tit. I. §. 64. beschriebene Ingrossations-Bücher gehalten, und wegen Führung der Grund-Acten, die Vorschrift des §. 69. ibid. beobachtet werden.

Vierter Titel.

Wie bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher zu verfahren.

§. 1.

Bey den Ober-Gerichten sind überall Hypotheken-Bücher.

Da bey denjenigen Collegiis, welchen die Direction des Hypotheken-Wesens über die der Jurisdiction der Landes-Justiz-Collegiorum unterworfene Grundstücke anvertraut ist, bereits überall Hypotheken-Bücher formirt sind; so bedarf es für diese keiner besondern Anweisung, wegen des bey Errichtung solcher Bücher zu beobachtenden Verfahrens.

§. 2.

Wenn auch dergleichen Hypotheken-Bücher, durch Feuer oder andre Unglücks-Fälle verlohren gehen sollten; so können sie doch aus den Ingrossations-Büchern, aus den Grund-Acten, und schlimmsten Falls, aus den vorhin ausgefertigten in den Händen des Publici befindlichen Hypotheken-Scheinen leicht wieder hergestellt werden.

§. 3.

Allenfalls würden bey einem solchen außerordentlichen Falle, nach den Umständen desselben, besondere Anweisungen nachgesucht und ertheilt werden müssen.

§. 4.

Wie solche bey den Unter-Gerichten anzulegen.

Bey Unter-Gerichten aber kann der Fall vorkommen, daß hier und da noch keine würkliche Hypotheken-Bücher vorhanden sind; und da solche alsdenn der Vorschrift Tit. I. §. 2. gemäß, binnen Jahr und Tag errichtet werden sollen; so sind Anweisungen, wie bey solcher Errichtung zu verfahren, hier nothwendig.

§. 5.

Ausmittelung der in das Hypothe-

Ein Unter-Gericht, welches solchergestalt neue Hypotheken-Bücher anzulegen hat, muß sich für allen

allen Dingen, ein vollständiges und richtiges Verzeichniß, sämmtlicher unter seiner Gerichtsbarkeit gelegnen Immobilien, zu verschaffen bedacht seyn; und sich dazu der vorhandenen Steuer-, Servis- und anderer Catastern, so wie überhaupt der Assistenz des Policey-Magistrats, des Oekonomie-Amts, oder der Dorf-Gerichte bedienen. thekenBuch gehörenden Grundstücke.

§. 6.

Jedem dergleichen Immobili muß das Gericht einen, oder nach Befinden seiner Wichtigkeit und Werths, auch mehrere Bogen widmen, auf welchen die dasselbe betreffenden, und nach den bald folgenden Anweisungen einzusammelnde Nachrichten, verzeichnet werden.

§. 7.

Einsammlung der Nachrichten dazu.

Sodann muß der Richter alle in seiner Registratur vorhandene Protokoll-, Handels-, Schöppen-, Contracts-, Consens-, Confirmations- und andere dergleichen Bücher und Acten-Convolute, sie haben Namen, wie sie wollen, in welche, nach bisheriger Verfassung, die auf das Hypotheken-Wesen sich beziehende Angelegenheiten und Eingaben protokollirt, eingeschrieben oder eingeheftet worden, Blatt für Blatt durchgehen; und so, wie er etwas darinn vorfindet, was einen gewissen Fundum betrifft, und entweder dessen Qualität und Pertinenzstücke; oder den Titulum possessionis des jetzigen Besitzers und seiner Vorfahren; oder die darauf haftenden beständigen oder ablöslichen Lasten; Einschränkungen des Eigenthums, und der Disposition; Bestellung von Hypotheken oder Cautionen; deren Cession, Verpfändung und Löschung angeht, muß er solches kurz, doch vollständig, mit Allegirung der Qualität und des Dati des Instruments, und des Buchs, imgleichen des Blattes, oder der Seite, wo die Nachricht befindlich ist, auf den für diesen Fundum bestimmten Bogen notiren.

§. 8.

Um in der Folge den Inhalt dieser Extracte desto leichter übersehen und ordnen zu können, muß die einem jeden Fundo gewidmete Bogenzahl, in die drey Haupt-Rubriken, welche das künftige Hypotheken-Buch, nach dem vorgeschriebenen Schema, haben soll, eingetheilt, und jede Nachricht sofort unter die gehörige Rubrike notirt werden.

§. 9.

Bey Anfertigung dieser Extracte muß der Richter nichts übergehen noch weglassen, wenn es auch das Ansehn haben möchte, daß solches dermalen von keinem weitern Gebrauche mehr seyn werde; da es jetzt nur darauf ankommt, Nachrichten einzusammeln; die Beurtheilung aber: was davon in das Hypotheken-Buch gehöre oder nicht, einen davon ganz verschiednen Actum ausmacht.

§. 10.

Wo sich findet, daß ein Besitzer ein Grundstück sub hasta erstanden, oder daß er darüber ein förmliches Präklusions-Urtel, mit Beobachtung der Erfordernisse der damaligen Prozeß-Ordnung, ausgebracht habe, kann dieser Zeitpunkt zum Termino a quo der einzusammelnden Nachrichten angenommen werden. Wo aber dergleichen sich nicht findet, muß der Richter bis auf 44 Jahre, in sofern die Nachrichten in seiner Registratur so weit auslangen, zurückgehen.

§. 11.

Vernehmung der Besitzer.

So wie der Richter mit Extrahirung der Bücher und Registraturen fertig ist, muß er demnächst die gegenwärtigen Besitzer der Grundstücke, über die ihnen bekannten und etwa in ihren Händen befindlichen Nachrichten, welche das Grundstück betreffen können, vernehmen; ihnen die Vorlegung der über ihren Fundum erhaltnen Privilegien, Kaufbriefe oder andrer Erwerbungs-Dokumente; imgleichen die getreue

Angabe

Angabe der darauf haftenden Lasten und Schulden abfordern; und was er solchergestalt eruirt hat, auf den für solchen Fundum bestimmten Bogen gleichergestalt, unter der gehörigen Rubrik, vermerken.

§. 12.

Da der Richter, durch den aus den Büchern formirten Extract, schon ziemlich vollständige Nachrichten von dem statu reali eines jeden Immobilis vor sich hat, so wird es ihm leicht, zu beurtheilen: worauf er die dem Besitzer vorzulegende Fragen vornehmlich richten müsse. Insonderheit aber hat er einem jeden, die nach den Büchern auf dem Fundo liegenden Lasten und Schulden, von deren bereits erfolgten Tilgung daraus nicht erhellet, bekannt zu machen; ihre Erklärung darüber zu vernehmen; wenn sie behaupten, daß solche getilgt wären, die Produktion der darüber in Händen habenden Quittungen, oder andere schriftliche Beweismittel zu erfordern, und solchergestalt die Extracte möglichst zu completiren.

§. 13.

Kann der Besitzer hinlängliche Beweismittel über die Tilgung einer solchen Post nicht so fort beybringen, so muß der Richter ihn bedeuten, was er zu thun habe, um durch Aufforderung des Inhabers derselben, oder seiner Erben, zur Verzichtsleistung, oder durch ein förmliches Aufgeboth und Ausbringung einer Präklusoria, den Fundum von einem solchen Real-Anspruch zu befreyen. Unterdessen, und bis solches geschehen, muß der Widerspruch des Besitzers, gegen die Gültigkeit einer solchen Post, in dem Extracte mit bemerkt werden.

§. 14.

Oeffentliche Aufforderung aller Real-Prätendenten.

Außer der Extrahirung der Bücher, und Vernehmung der Besitzer, besteht das dritte Mittel, welches der Richter anwenden muß, um sich die zur Formirung des Hypotheken-Buchs gehörigen Nachrichten

richten so vollständig, als möglich, zu verschaffen, in seiner öffentlichen Bekantmachung:

daß das Hypotheken-Buch der Stadt oder des Dorfs N. N., auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandnen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden solle; und daher ein jeder, welcher dabey ein Intresse zu haben vermeyne, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundnen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenke, sich binnen - Monaten bey dem Gericht zu melden, und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben habe.

§. 15.

Diese Bekanntmachung ist keine Edictal-Citation, sondern eine bloße Benachrichtigung an das Publikum. Es findet auch dabey keine Commination statt; da einem jeden, welcher auf ein solches Grundstück Real-Ansprüche zu haben glaubt, solche zu jeder Zeit, auch nach der bestimmten Frist, und würklich erfolgter Einrichtung des Hypotheken-Buchs anzumelden, und darinn nachtragen zu lassen, freysteht.

§. 16.

Das Avertissement muß nicht allein an der gewöhnlichen Gerichtsstelle desjenigen Orts, dessen Hypotheken-Wesen regulirt werden soll, sondern auch noch bey zweyen andern Gerichten angeschlagen werden; und muß der Richter, mit pflichtmäßiger Ueberlegung, solche Oerter aussuchen, nach welchen die Jurisdiktions Eingesessenen den meisten Verkehr haben, und wo es also auch am wahrscheinlichsten ist, daß Leute sich befinden können, die bey der vorseyenden Hypotheken-Regulirung ein Intresse haben.

§. 17.

§. 17.

Außerdem muß dieses Avertissement, zu dreyen verschiedenen malen, in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz eingerückt werden.

§. 18.

Die Bekanntmachung geschieht zu gleicher Zeit, so wie das Gericht mit Einsammlung der Nachrichten, nach § 7. seq., den Anfang macht; und die Frist zur Anmeldung wird bis zu dem Zeitpuncte hinausgesetzt, wo der Richter mit Extrahirung der Bücher und Vernehmung der Besitzer fertig zu seyn, wahrscheinlich vermuthen kann.

§. 19.

Meldet sich nun, während dieser Frist, jemand mit einem dergleichen Anspruch, so muß der Richter vor allen Dingen nachsehn: ob auch solcher ein würkliches Real-Recht zum Grunde habe.

§. 20.

Ist eine bloße Personal-Forderung, so muß der Prätendent dessen bedeutet, und an die Person seines Schuldners verwiesen werden.

§. 21.

Ist es aber ein würklicher Real-Anspruch, so muß der Richter in seinem Extract nachsehn: ob solcher schon darinn vorgekommen, und von dem Besitzer anerkannt sey. Findet sich dieses, so muß er es dem Imploranten bekannt machen, und ihn bedeuten: daß bey künftiger Errichtung des Hypotheken-Buchs, die Forderung, auf den dafür verhafteten Fundum, gehörigen Orts eingetragen werden solle.

§. 22.

Ist die angemeldete Forderung in dem Extract bisher vorgekommen, so muß der Besitzer darüber besonders vernommen werden.

§. 23.

Agnoscirt derselbe die Forderung, so wird sie in dem Extract gehörigen Orts nachgetragen.

§. 24.

Wird aber die Forderung nicht agnoscirt, so muß der Richter beurtheilen: ob solche wenigstens einigermaaßen bescheinigt sey; oder ob es ihr an der Bescheinigung gänzlich ermangele.

§. 25.

Ist die Forderung gar nicht bescheinigt, so muß der Implorant bedeutet werden; daß darauf bey künftiger Einrichtung des Hypotheken-Buchs keine Rücksicht genommen werden könne; und es ihm überlassen bleibe, den sich angemaaßten Real-Anspruch, gegen den Besitzer, allenfalls im ordentlichen Wege Rechtens, näher auszuführen.

§. 26.

Ist die Forderung einigermaaßen bescheinigt, so wird selbige, zugleich aber auch der von dem Besitzer dagegen geäußerte Widerspruch, in dem Extracte notirt, und dem Imploranten davon Nachricht gegeben.

§. 27.

Wie die eingesammelten Nachrichten zu ordnen.

Wenn nun der §. 18. bestimmte Zeitraum verflossen ist, und die erforderlichen Nachrichten nach Möglichkeit eingesammelt sind; so muß der Richter solche nunmehro von jedem Fundo besonders durchgehn, und gehörig ordnen.

§. 28.

Er muß also für jeden Fundum die wirkliche Tabelle des künftigen Hypotheken-Buchs, so wie solche demnächst in die Bücher übergetragen werden soll, auf besondere Bogen entwerfen.

§. 29.

Dabey muß er, in Ansehung der ersten den Titulum possessionis betreffenden Rubrike, nicht nur auf

den

den gegenwärtigen Besitzer, sondern auch auf seinen nächsten Vorfahren Rücksicht nehmen; und in Ansehung beyder die Art, wie die Berichtigung des Tituli nachgewiesen worden, in dem Entwurf eintragen.

§. 30.

Weiter als auf den Auctorem des gegenwärtigen Besitzers, braucht der Richter bey der Eintragung des Tituli nicht zurück zu gehen: und wenn der gegenwärtige Besitzer den Fundum sub hasta erstanden, oder Praeclusoriam darüber ausgebracht hat, so darf nur dessen eigner Titulus berichtiget werden.

§. 31.

Die zur zweiten Rubrike gehörenden Onera realia, und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition des Besitzers, werden nach der Zeitfolge, so wie sie entstanden sind, eingetragen.

§. 32.

Eben so werden auch die ausdrücklichen und stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und andre zur dritten Rubrike gehörigen Real-Ansprüche, nach der Zeitfolge ihres Entstehens, hintereinander geordnet; da bey der ersten Einrichtung eines Hypotheken-Buchs, die Eintragung aller alsdenn existirenden Real-Rechte zu gleicher Zeit erfolgt; folglich die Ordnung, wie solche Rechte hinter einander zu lociren, nicht so, wie bey schon formirten Hypotheken-Büchern, nach der Zeitfolge der angebrachten Ingrossations-Gesuche, regulirt werden kann.

§. 33.

Nur allein diejenigen gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welchen die Landes-Gesetze, und insonderheit die Concurs-Ordnung, ein Privilegium speciale beylegen; dergestalt, daß sie allen andern auch ältern hypothekarischen Rechten vorgehen, müssen in dieser Ordnung dem Eintragungs-Schema inserirt werden; da hier lauter noch uneingetragene Hypo-

Hypotheken mit einander concurriren; folglich ihre Rang-Ordnung im Hypotheken-Buche so formirt werden muß, wie es die Gesetze, nach der Natur und Privilegiis der Forderung an sich, ohne Rücksicht auf eine vorhandene Ingrossation, bestimmen.

§. 34.

Es versteht sich von selbst, daß, indem der Richter seine Extracte durchgeht, und die Eintragungs-Tabelle daraus formirt, er diejenigen Posten, die zwar ehehin auf dem Fundo gehaftet haben, deren schon erfolgte Tilgung aber durch die eingesammelten Nachrichten hinlänglich ausgewiesen ist, weglassen müsse.

§. 35.

Posten, von welchen der Besitzer die erfolgte Tilgung zwar behauptet, solche aber nicht vollständig ausweisen können; imgleichen diejenigen, welche zwar aus den Büchern nicht erhellet haben, von den Prätendenten aber angemeldet und bescheiniget, jedoch von dem Besitzer nicht agnoscirt worden sind, werden in der Eintragungs-Tabelle gehörigen Orts inserirt, und der Widerspruch des Besitzers dabey vermerkt.

§. 36.

Dabey ist insonderheit noch zu bemerken, daß wenn zwar ausgemittelt ist, was gestalten jemanden ein hypothekarisches Recht auf einen Fundum constituirt worden, die Person und Qualität des dermaligen Inhabers hingegen unbekannt oder zweifelhaft ist, die Eintragung auf den Namen desjenigen geschehe, der nach Maaßgabe des vorhandnen Instruments, oder sonstiger Nachricht, das Real-Recht zuerst erlangt hat; und es denjenigen, welche sich jetzt desselben anmaaßen wollen, überlassen bleibe, solches unter sich, oder mit dem Besitzer und Schuldner, besonders auszumachen.

§. 37.

§. 37.

Uebrigens müssen die Eintragungs-Vermerke in dem Schema, nach der Vorschrift Tit. II. §. 21. von dem Richter kurz, bündig und vollständig formulirt, und die Bücher oder Acten, wo die zu einem solchen Vermerk gehörigen Dokumente und Nachrichten in extenso anzutreffen sind, bey einem jeden derselben allegirt werden.

§. 38.

Wenn das Gericht mit Entwerfung dieser Eintragungs-Tabellen fertig ist, so macht es dem Landes-Justiz-Collegio davon Anzeige; damit dieses, entweder bey einer vorzunehmenden Visitation, oder wenigstens durch Einforderung einiger Extracte und Tabellen, von Fundis verschiedener Art, das von dem Unter-Gerichte beobachtete Verfahren, und dessen Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Vorschriften, näher prüfen könne.

§. 39.

Wie die wirkliche Uebertragung in die neuen Hypotheken-Bücher geschehen solle.

Nach erfolgter Approbation des Landes-Collegii, geschieht die wirkliche Uebertragung in die unterdessen angeschafften, gebundnen und liniirten Hypotheken-Bücher.

§. 40.

Auf die von den Besitzern producirten Erwerbungs-Dokumente, wird die geschehene Eintragung des Tituli Possessionis gewöhnlichermaaßen registrirt, und solchen ein Hypotheken-Schein, zur Rekognition darüber, beygeheftet.

§. 41.

So viel es möglich ist, und ohne besondere den Interessenten zu verursachende Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen kann, muß auch in Ansehung der übrigen eingetragenen Posten, die geschehene Ingrossation auf die darüber vorhandnen Dokumente registrirt werden. Ohnfehlbar aber muß solches erfolgen,

erfolgen, wenn dergleichen Dokumente bey andrer Gelegenheit, z. E. bey einer Ceßion, Verpfändung, Abschlags-Quittung ꝛc. ohehin producirt werden müssen.

§. 42.

Von den Kosten.

Bey Errichtung der Hypotheken-Bücher müssen weder die Besitzer der Grundstücke, noch die andern Interessenten, mit Taxen oder sonstigen Gebühren, außer den etwanigen Copialien, belastet werden. Da die Haltung ordentlicher Hypotheken-Bücher zu den Obliegenheiten und Lasten der Gerichtsbarkeit gehört, so kann auch der Gerichtsherr die zu deren Anlegung erforderlichen baaren Auslagen, aus den Nutzungen der Jurisdiction zu bestreiten, sich nicht entbrechen. In Städten aber, wo die Cämmereyen sothane Auslagen aufzubringen unvermögend sind, müssen solche von den Eigenthümern der Grundstücke, jedoch mit äußerster Menage, unter Approbation des vorgesetzten Landes-Collegii, und nach einer billigen Proportion gegen den Werth der Fundorum, zusammengebracht werden.

§. 43.

Wenn das Hypotheken-Buch auf vorstehende Art einmal angelegt ist, und es kommen nachher noch Posten zum Vorschein, welche einen darinn eingetragnen Fundum afficiren; so kann zwar der Umstand, daß solche weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch von dem Besitzer angegeben, noch auf die geschehene öffentliche Bekanntmachung, innerhalb der festgesetzten Frist, dem Gericht angezeigt worden, den Inhaber um sein Recht, und um die Befugniß, solches noch eintragen zu lassen, keinesweges bringen. Es muß sich aber derselbe gefallen lassen, den alsdenn schon ingrossirten Posten nachzustehen, da diese, durch die erhaltene Eintragung, einmal den damit verbundenen Vorzug vor ihm erlangt haben, und er es entweder seiner eignen Schuld,

oder

oder einen bloßen Zufall beyzumessen hat, wenn seine Forderung nicht früher ad Acta bekannt geworden ist.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät hiedurch jedermänniglich, insonderheit aber den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Besorgung und Aufsicht über das Hypotheken-Wesen verordneten Behörden, sich nach gegenwärtiger Ordnung pflichtmäßig zu achten, und die Erfüllung der dabey zum Grunde liegenden Allerhöchsten Intention, zur vollständigsten Sicherstellung des Eigenthums und Vermögens der Königlichen Unterthanen, mit schuldigem Fleiß und Aufmerksamkeit sich angelegen seyn zu lassen. So geschehen ꝛc. Berlin, den 20. Dec. 1783.

Friedrich.

(L. S.)

v. Carmer.

A.

N. X.

Das

im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreyse

gelegne

freye Allodial-

Ritter-Gut Schleebach,

zu welchem

eine in dem benachbarten Märtzischen Kreyse gelegene, und in den Hypotheken-Büchern der Schwarzwaldischen Regierung besonders eingetragene Wiese, die Otter-Wiese genannt, gehöret;

hat

Namen des Besitzers.	Rubrica I. Titulus Possessionis.	Werth des Immobilis. Rthlr.
Der Königl. Obr. Lieutn. Otto v. Gutendorf.	Aus dem Concurs des vorigen Besitzers, Philip Moritz von Aymar laut Adjudicatoriæ de publ. 30. October 1766. vor ; ; ; ; in vollgültigem 1764ger Courant, als Meistbietende erstanden, und ist Titulus possessionis für ihn, auf den Grund des Adjudications-Bescheides ex decreto d. d. 2. Decbr. 1766 berichtiget worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	40000
	Die Kaufgelder hat derselbe l. gerichtlichen Attests d. d. 28. Novb. 1766. ad depositum erlegt, und ist solches vermöge vor allegirten Decrets v. 2. Decbr. ej. a. im Hypotheken-Buche vermerkt worden. Cf. Jngr. B. ibid.	
Der Königl. Kriegs-Rath Philip Moritz v. Gutendorf.	Aus der väterlichen Erbsonderung, vermöge des mit seinen Geschwistern, dem Lieutenant Johann Ludwig v. Gutendorf, und der Johanna Magdalena verehl. v. Roll, unterm 10. Jan. 1768. errichteten, und den 19. ejusd. gerichtlich bestätigten Erb-Recesses, vor ; ; ; ; in Courant angenommen; und ist Titulus possessionis für ihn, auf den Grund besagten Erb-Recesses, vermöge Decrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	46000
	Zu diesem Gute hat der Besitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichen Holz, die grüne Heide genannt, von dem Besitzer ernannten Guts, Martin Siegfried v. Roll, vermöge Kauf-Contracts d. d. 22. Juny 1770 vor in Courant zugekauft; und dieses neue Pertinenzstück, ex decreto v. 10. Aug. 1770. auf den Grund des Kauf-Contracts, anhero vermerken lassen. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	1000
	Anno 1779. hat Besitzer den Fundum gerichtlich abschätzen lassen, und ist derselbe laut Taxations-Recesses d. d. 2. May d. anni auf ; 50000 Rthlr. gewürdiget, auch solches ex decreto d. d. 3. Aug. ej. a. auf sein Gesuch, anhero bemerkt worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	

Namen des Besitzers.	Rubrica I. Titulus Possessionis.	Werth des Immobilis. Rthlr.
Der Landrath Joh. Heinrich v. Beuthen.	Von dem Kriegs-Rath v. Gutendorf, laut des unterm 4. Sept. 1782. errichteten, und den 23. Oct. ej. a. gerichtlich confirmirten Kauf-Contracts, vor in Courant erkauft; und ist Titulus possessionis für ihn, ex decreto vom 8. ejusd. anni eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag. Besitzer hat den Fundum gerichtlich aufbieten lassen, und sub. publ. 10. Octobr. 1783. præclusoriam darüber erhalten, auch solches, vermöge Decrets vom 28. ej. anhero vermerken lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	48000

Darauf sind eingetragen

Quantum.			Rubrica II. Onera perpetua, und Einschränkungen des Eigenthums, oder der Disposition.	deren Löschung.
Rthl.	gr.	pf.		
5	12	—	Fünf Thaler, Zwölf Groschen, als ein unablößlicher Zins für die Kirche zu . . laut Fundations-Instrument d. d. . . . jährlich an Martini zahlbar. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	
			Das Vorkaufs-Recht, welches sich der Bruder des Kriegs-Raths von Gutendorf, der Lieutenant Joh. Ludw. v. Gutendorf, in dem brüderlichen Erb-Recesse d. d. 10. Jan. 1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden sollte; welches Vorkaufs-Recht, bey Berichtigung des Tituli possessionis für den Kriegs-Rath v. Gutendorf, anhero einzutragen p. Decretum v. 18. Febr. 1768. ex officio verordnet worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	Auf dieses Vorkaufs-Recht hat der gewesene Lieutenant, Joh. Ludwig v. Gutendorf, vermöge der von ihm unterm 10. Decbr. 1781. ausgestellten und den 28. ej. gerichtlich recognoscirten Declaration renuncirt und ist daher solches ex Decreto vom 2. Jan. 1782. gelöscht worden. Cf. Ingr. B. Vol. P.

Quantum.			Rubrica III. Gerichtlich versicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.	Cessi		
Rthlr.	gr.	pf.		Rthl.	gr.	pf.
12000	—	—	1) Zwölftausend Thaler schwer Courant, welche für den Bruder des Besitzers Kriegs-Rath v. Gutendorf, dem Lieutenant Johann Ludwig v. Gutendorf vermöge väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10. Jan. & confirmato 19. Jan. 1768. als der ihm zukommende Erb-Antheil festgesetzt, und ad instantiam des gedachten Lieutenant v. Gutendorf, vermöge Decrets vom 28. Febr. 1768. mit der Bemerkung eingetragen worden, daß solche gegen Verzinsung à 4 pro Cent. und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen.	8000		
12000	—	—	2) Zwölf Tausend Thaler, in gleichmäßigem schweren Courant, als die Erbgelder der Schwester des Besitzers, Kriegs-Raths von Gutendorf, der Johanna Magdalena verehl. v. Roll, welche in dem Erb-Receß v. 10. Januar 1768. bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Decrets v. 28. Febr. ej. a. zu gleichem Rechte mit den Erbgeldern ihres Bruders, des Lieutenants von Gutendorf, und mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand zu 4 pro Cent Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen werden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			
1000	—	—	3) Tausend Thaler in Courant, nach dem Münzfuß von 1764. welche der Besitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, laut Instrument d. d. 10. April 1770. von dem Kaufmann Gottlieb August Mercator zu Liebstadt, unter Verpfändung des Gutes, gegen 5 p. Cent Zinsen, und vierteljährige Aufkündigung erborgt; das Schuld- und Verpfändungs-Instrument den 10. May 1770. gerichtlich recognoscirt; und solches vigore decreti d. d. 17. ejusd. hat eintragen lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			
1000	—	—	4) Eine Caution von Tausend Thaler, welche Besitzer für den Rendanten Rosemann, bey der Königl. Salz-Casse zu Liebstadt, laut Cautions-Instruments d. d. 15 Martii 1772. bestellt hat; und welche ad requisitionem der Kriegs- und Domainen-Cammer d. d. 2. April 1772., vermöge Decrets vom 8. ejusd. eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			

ones.

Acht Tausend Thaler schwer Courant, von gegenüberstehenden 12000 Rthlr. Erbe-Geldern, hat der Lieutenant v. Gutendorf dem Kaufmann Joh. Gottlieb Mercator zu Liebstadt, cum prioritate præ residuo, den 8. Januar 1773. gerichtlich cedirt, und ist diese Cession ex Decreto vom 20. ejusdem eingetragen worden.
Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Mit gegenüberstehenden 12000 Rthlr. Erbgeldern, hat die Inhaberin, Joh. Magdalena von Roll, der Königl. Salz-Casse, wegen der von dem Besitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, für den Rendanten Rosemann bestellten, und sub. n. 4. eingetragnen Caution per 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15. Martii 1772. die Priorität eingeräumt; welches ex Decreto vom 8. April 1772. eingetragen worden.
Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Löschungen.

Rthlr.	gr.	pf.	
4000	—	—	Vier Tausend Thaler von den sub. n. 1. gegenüberstehenden Erbgeldern, hat Besitzer, Kr. Rath v. Gutendorf, seinem Bruder dem Lieutenant v. Gutendorf, laut gerichtlich recognoscirter Quittung vom 28. Mai 1773. bezahlt; und sind solche ex decreto vom 10. Juni ejusd. a. gelöscht worden. Cf. B. Vol. Pag.
500	—	—	Auf Abschlag des sub. n. 3. intabulirten Darlehns, hat der Kaufmann Mercator, vermöge gerichtlich recognoscirter Quittung d. d. 10. Jan. 1777. bezahlt erhalten, und sind solche ex Decreto vom 2. Febr. ej. a. gelöscht worden. Cf. B. Vol. Pag.
500	—	—	Als der Rest dieses Darlehns, hat Debitor, vermöge gerichtlich geleisteter Quittung d. d. 10. December 1777. bezahlt, und sind gelöscht ex Decreto v. 22. ejusdem. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.

Quantum.			Rubrica III. Gerichtlich versicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.	Cessi
6000	—	—	5) Sechstausend Thaler in Golde, den Friedr.d'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Besitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, laut Schuld-Instruments v. 8. October 1779., von dem jüdischen Banquier Moses Marcus, gegen Verzinsung à 6 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung erborgt; darüber unterm 10. ejusdem gerichtliche Hypothek bestellt, und solche ex Decreto v. 15. ejusdem hat eintragen lassen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	
10000	—	—	Zehn Tausend Thaler in Courant, als rückständige Kaufgelder, für welche sich der vorige Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, in dem mit dem Land-Rath von Beuthen errichteten Kauf-Contract d. d. 4. Septbr. & confirm. 23. October 1782. das Dominium reservirt hat; dergestalt, das solche, gegen Verzinsung à 5 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen. Eingetragen ad instantiam des v. Gutendorf, ex decreto v. 20. Nov. 1782. Cf. Ingross. B. Vol. Pag.	

ones.	Löschungen.			

Hypotheken-Schein

über das im Fürstenthum Schmalang, und dessen Liebstädtischen Creyse, gelegne freye Allodial-Ritter-Gut-Schleebach.

Das unter der Gerichtsbarkeit der Burgstädtischen Regierung, im Fürstenthume Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreyse, gelegene freye Allodial-Ritter-Gut

Schleebach,

zu welchem eine in dem benachbarten Märkischen Kreise gelegene, und in dem Hypotheken-Buche der Schwarzwaldischen Regierung, besonders eingetragene Wiese, die Otter-Wiese genannt, gehört, hat der jetzige Besitzer

der Königl. Kriegs-Rath Philip Moritz von Gutendorf,

aus der väterlichen Erbsonderung, vermöge des mit seinen Geschwistern, dem Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, und der Johanna Magdelena verehl. von Roll, untern 10. Januar 1768. errichteten, und den 19. ejusdem gerichtlich bestätigten Erb-Recesses, vor 46000 Rthlr. in Courant übernommen, und ist Titulus possessionis vor ihn, auf den Grund besagten Erb-Recesses, vermöge Decrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden.

Zu diesem Gute hat Besitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichen-Holz, die grüne Heide genannt, von dem Besitzer ernannten Gutes, Martin Siegfried von Roll, laut Contracts d. d. 22. Jan. 1770., vor 1000 Rthlr. zugekauft, und dieses noviter acquisitum ex decreto vom 10. Aug. 1770. auf den Grund des Kauf-

Con-

Contracts anhero vermerken lassen. Im Jahre 1779. hat Besitzer das Gut gerichtlich abschätzen lassen, und ist dasselbe, laut Taxations-Recesses d. d. 2. May dicti anni, auf 50000 Rthlr. gewürdiget, auch solches, ex decreto d. d. 3. Aug. ej. anni, auf sein Gesuch, in dem Hypotheken-Buche vermerkt worden.

Darauf sind eingetragen

I. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.

1) Fünf Thaler zwölf Groschen, als ein unablöslicher Zins für die Kirche zu — laut Fundations-Instrument d. d. — jährlich an Martini zahlbar.

2) Das Vorkaufs-Recht, welches sich der Bruder des Besitzers, der Lieutenant Joh. Ludwig von Gutendorf in dem brüderlichen Erb-Recesse d. d. 10. Jan. 1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden sollte, welches Vorkaufs-Recht, bey Berichtigung des Tituli possessionis für den Besitzer, vermöge Decrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden.

II. Gerichtlich versicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.

1) Achttausend Thaler in Courant als der Ueberrest derjenigen 12000 Rthlr., welche für den Bruder des jetzigen Besitzers, den Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, vermöge des väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10. & confirm. 19. Jan. 1768., als der ihm zukommende Erb-Antheil festgesetzt, nud ad instantiam desselben, ex decreto vom 28. Febr. 1768., mit der Bemerkung, daß sie gegen Verzinsung à 4 p. Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen, eingetragen worden;

den; von welchen Erb-Geldern, der Lieutenant von Gutendorf, obige 8060 Rthlr. dem Kaufmann Johann Gottlieb Mercator zu Liebstädt, cum prioriate prae residuo, den 8. Jan. 1773. gerichtlich cedirt hat; welche Cession ex decreto vom 20. ejusd. eingetragen worden.

2) Zwölftausend Thaler in gleichmäßigen schwerem Courant, als die Erb-Gelder der Schwester des Besitzers, Johanna Magdalena verehl. v. Roll, welche in dem Erb-Receß vom 10 Jan. 1768. bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Decrets vom 28. Febr. ej. a., zu gleichem Rechte, mit den Erbe-Geldern ihres Bruders, des Lieutenant von Gutendorf, mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand, gegen 4 pro Cent Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen worden. Mit diesen 12000 Rthlr. Erbe-Geldern, hat die Inhaberin, der Königlichen Salz-Casse, wegen der von dem Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, für den Rendanten Rosemann bestellten, und sub No. 4. eingetragenen Caution p. 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15. März 1772. die Priorität eingeräumt, welches ex decreto v. 8. April 1772. eingetragen worden.

3) Ist gelöscht.

4) Eine Caution von Eintausend Thaler, welche Besitzer, für den Rendanten Rosemann, bey der Königl. Salz-Casse zu Liebstädt, laut Cautions-Instruments d. d. 15. März 1772. bestellt hat, und welche, requisitionem der Kriegs- und Domainen-Cammer, d. d. 2. April 1772., vermöge Decrets v. 8. ejusdem eingetragen worden.

5) Sechstausend Thaler in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Besitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, laut Schuld-Instrument d. d. 8. Octobr. 1779. von dem jüdischen Banquier Marcus Moses, gegen Verzinsung

sung à 6 p. Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10 ej. dem Creditori gerichtliche Hypothek bestellt und solche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen lassen.

Außer vorstehenden Posten ist auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken-Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdischen Banquier Marcus Moses, in vim recognitionis, wegen der für ihn sub No. 5. ex instrumento v. 8 Oct. 1779. ingroßirten 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burgstädtschen Regierung gewöhnlichen Unterschrift, und vorgedruckten größern Innsiegel.* Gegeben Burgstädt den 18. October 1779.

L.S.

N. N.	N. N.	N. N.
Subscriptio	Subscriptio	Subscriptio
Praesidis.	Directoris.	Decernentis.

N.	N.
Subscriptio	Subscriptio
Secretarii.	Ingrossatoris.

Die hier eingeschlossene Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim recognitionis, sondern blos pro informatione expedirt wird.

sung à 6 p. Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10 ej. dem Creditori gerichtliche Hypothek bestellt und solche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen lassen.

Außer vorstehenden Posten ist auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken-Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdischen Banquier Marcus Moses, in vim recognitionis, wegen der für ihn sub No. 5. ex instrumento v. 8 Oct. 1779. ingroßirten 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burgstädtschen Regierung gewöhnlichen Unterschrift, und vorgedruckten größern Innsiegel. Gegeben Burgstädt den 18. October 1779.

L.S.

N. N. Subſcriptio Præſidis.	N. N. Subſcriptio Directoris.	N. N. Subſcriptio Decernentis.

N. Subſcriptio Secretarii.	N. Subſcriptio Ingroſſatoris.

Die hier eingeschlossene Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim recognitionis, sondern blos pro informatione expedirt wird.

ſung à 6 p. Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10 ej. dem Creditori gerichtliche Hypothek beſtellt und ſolche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen laſſen.

Außer vorſtehenden Poſten iſt auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken-Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdiſchen Banquier Marcus Moſes, in vim recognitionis, wegen der für ihn ſub No. 5. ex inſtrumento v. 8 Oct. 1779. ingroßirten 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burgſtädtſchen Regierung gewöhnlichen Unterſchrift, und vorgedruckten größern Innſiegel. Gegeben Burgſtädt den 18. October 1779.

L.S.

N. N. Subſcriptio Præſidis.	N. N. Subſcriptio Directoris.	N. N. Subſcriptio Decernentis.

N. Subſcriptio Secretarii.	N. Subſcriptio Ingroſſatoris.

Die hier eingeſchloſſene Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim recognitionis, ſondern blos pro informatione expedirt wird.

ſung à 6 p. Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10 ej. dem Creditori gerichtliche Hypothek beſtellt und ſolche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen laſſen.

Außer vorſtehenden Poſten iſt auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken-Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdiſchen Banquier Marcus Moſes, in vim recognitionis, wegen der für ihn ſub No. 5. ex inſtrumento v. 8 Oct. 1779. ingroßirten 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burgſtädtſchen Regierung gewöhnlichen Unterſchrift, und vorgedruckten größern Innſiegel. Gegeben Burgſtädt den 18. October 1779.

L.S.

N. N.	N. N.	N. N.
Subſcriptio	Subſcriptio	Subſcriptio
Præſidis.	Directoris.	Decernentis.

N.	N.
Subſcriptio	Subſcriptio
Secretarii.	Ingroſſatoris.

Die hier eingeſchloſſene Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim recognitionis, ſondern blos pro informatione expedirt wird.

ſung à 6 p. Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10 ej. dem Creditori gerichtliche Hypothek beſtellt und ſolche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen laſſen.

Außer vorſtehenden Poſten iſt auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken-Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdiſchen Banquier Marcus Moſes, in vim recognitionis, wegen der für ihn ſub No. 5. ex inſtrumento v. 8 Oct. 1779. ingroßirten 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burgſtädtſchen Regierung gewöhnlichen Unterſchrift, und vorgedruckten größern Innſiegel. Gegeben Burgſtädt den 18. October 1779.

L.S.

N. N.	N. N.	N. N.
Subſcriptio	Subſcriptio	Subſcriptio
Præſidis.	Directoris.	Decernentis.

N.	N.
Subſcriptio	Subſcriptio
Secretarii.	Ingroſſatoris.

Die hier eingeſchloſſene Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim recognitionis, ſondern blos pro informatione expedirt wird.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten königlichen Staaten (Preuß
ens)

Berlin 1784

J.pract. 125 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554255-1
VD18 1487203X-001